

MITTEILUNGSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STEGAURACH Landkreis Bamberg

Parteiverkehr: Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00
Annahmeschluss: 20. des Vormonats
Verantwortlich für Anzeigen: Jörg Schild c/o creo Druck & Medienservice
Anzeigenannahme: Tel. 09 51 / 9 92 12 40

Mitgliedsgemeinden: STEGAURACH – WALSDORF
Anschrift: Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach
Internet: www.stegaurach.de • E-Mail: verwaltung@stegaurach.de
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft – Telefon 09 51 / 9 92 22 - 0
Redaktion Amtsblatt: pflaum@stegaurach.de

25. Jahrgang

1. April 2003

Nr. 4

Amtliche Bekanntmachungen VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STEGAURACH

Verantwortlich zeichnet: Erster Vorsitzender Siegfried Stengel

Im Monat April 2003 geplante öffentliche Sitzungen der Kommunalvertretungsorgane:

- **Bauausschuss Stegaurach**, Mo. 07.04.2003, 18.00 Uhr
Besprechungszimmer im Erdgeschoss des Rathauses Stegaurach, Schloßplatz 1
- **Gemeinderat Walsdorf**, Do. 10.04.2003, 19.00 Uhr
Lehrerzimmer der Schule Walsdorf
- **Gemeinderat Stegaurach**, Di. 15.04.2003, 18.00 Uhr
Sitzungssaal im Dachgeschoss des Rathauses Stegaurach, Schloßplatz 1

Achtung: Bei den vorgenannten Angaben handelt es sich um eine **unverbindliche Terminvorplanung**. Bitte entnehmen Sie der Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln, **ob, wann und wo** die geplante Sitzung tatsächlich stattfindet. In der Bekanntmachung ist auch die Tagesordnung der Sitzung aufgeführt.

Müllabfuhr im April 2003

Die Abholung des Restmülls und des Gelben Sackes im April 2003 erfolgt in den einzelnen Gemeindeteilen an den nachfolgend aufgeführten Tagen:

Müllabfuhr-Plan Restmüll 14-tägig

Gemeindeteil	nächste Abfuhr	Gelber Sack		
Gemeinde Stegaurach				
Stegaurach	Di. 01.04.	Mo.14.04.	Di. 29.04.	Mi. 09.04.
Debring	Do. 03.04.	Mi. 16.04.	Fr. 02.05.	Mi. 09.04.
Dellerhof	Do. 03.04.	Mi. 16.04.	Fr. 02.05.	Mi. 09.04.
Dellern	Do. 03.04.	Mi. 16.04.	Fr. 02.05.	Mi. 09.04.
Hartlanden	Do. 03.04.	Mi. 16.04.	Fr. 02.05.	Mi. 09.04.
Höfen	Do. 03.04.	Mi. 16.04.	Fr. 02.05.	Mi. 02.04.
Knottenhof	Do. 03.04.	Mi. 16.04.	Fr. 02.05.	Mi. 09.04.
Kreuzschuh	Di. 01.04.	Mo.14.04.	Di. 29.04.	Di. 15.04.
Mühlendorf	Di. 01.04.	Mo.14.04.	Di. 29.04.	Di. 15.04.
Seehöflein	Di. 01.04.	Mo.14.04.	Di. 29.04.	Di. 15.04.
Unteraurach	Do. 03.04.	Mi. 16.04.	Fr. 02.05.	Mi. 09.04.
Waizendorf	Do. 03.04.	Mi. 16.04.	Fr. 02.05.	Mi. 02.04.
Walsdorf				
Walsdorf	Do. 03.04.	Mi. 16.04.	Fr. 02.05.	Di. 15.04.
Erlau	Do. 03.04.	Mi. 16.04.	Fr. 02.05.	Di. 15.04.
Feigendorf	Di. 01.04.	Mo.14.04.	Di. 29.04.	Do.10.04.
Hetzentännig	Do. 03.04.	Mi. 16.04.	Fr. 02.05.	Mi. 16.04.
Kolmsdorf	Di. 01.04.	Mo.14.04.	Di. 29.04.	Do.10.04.
Zettelsdorf	Di. 01.04.	Mo.14.04.	Di. 29.04.	Do.10.04.

HINWEIS: Der „Gelbe Sack“ ist am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr bereitzustellen.

Der nächste Wertstoffhof befindet sich in Burgebrach, Industriestr. 9 (Bauhof).

Öffnungszeiten: Sommer (ab 01.03.) Winter (ab 01.11.)
Do. 15.00 – 19.00 Uhr Do. 15.00 – 18.00 Uhr
Sa. 09.00 – 12.00 Uhr Sa. 09.00 – 12.00 Uhr

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Bamberg informiert zum Thema:

„Abholung von Häckselgut / Eigenkompostierung“

Kostenloses Material auf verschiedenen Häckselplätzen – Selbstabholung

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Bamberg betreibt im Frühjahr und Herbst in verschiedenen Gemeinden Häckselplätze, an denen unzerkleinerte und sperrige Grün- bzw. Gartenabfälle abgegeben werden können.

Die Plätze in Lisberg, Litzendorf, Walsdorf und Zapfendorf sind eine Ergänzung zur Kompostanlage im Bamberger Hafen und den sechs großen Kompostieranlagen der LAKOM (Landwirtschaftliche Kompostierungs mbH Bamberger Umland) im Landkreis sowie der in vielen Gemeinden aufgestellten Grüngut-container.

In den vergangenen Wochen nutzten zahlreiche Bürger die bequeme Möglichkeit, pflanzliche Abfälle an einem Häckselplatz anzuliefern.

Mittlerweile ist die Aktion abgeschlossen, das Material wurde vor wenigen Tagen gehäckselt und liegt zur **kostenlosen** Abholung für alle Bürger, Gemeindeverwaltungen und auch interessierte Gartenbaubetriebe bereit.

Häckselgut im eigenen Garten zu verwenden ist sinnvoll und stellt eine nützliche Alternative zur Kompostierung in großen Anlagen dar. Der natürliche Kreislauf wird geschlossen, da dem Boden auf diesem Wege die entzogenen Stoffe in Form von Naturdünger wieder zugeführt werden.

Folgende Einsatzmöglichkeiten bieten sich in Ihrem Hausgarten an:

- Verwendung des Häckselguts als strukturgebendes Material bei der Kompostierung. Dadurch wird eine gute Durchlüftung des Komposthaufens erreicht.
- Häckselgut kann als Belag für Gartenwege eingesetzt werden. Dieser Wegebelag gibt weichen Auftritt und ist nach Regen bald wieder begehbar.
- Eine weitere Anwendungsmöglichkeit stellt das Mulchen mit Häckselgut dar.

Dem Boden wird organische Substanz zurückgegeben.
Weitere Vorteile: Verdunstungsschutz, Förderung des Bodenlebens, bessere Bodengare, weniger Unkrautwuchs.

- Ebenso bietet das Einarbeiten von gehäckseltem Grünut in den Boden Vorteile.
Besonders bei Stauden- und Strauchpflanzungen bewirken die zerkleinerten Holzteile eine gute Durchlüftung des Bodens und eine Anreicherung mit organischer Substanz.

Die Häckselplätze im Landkreis haben folgende Standorte:

Lisberg:

An der Kläranlage; Abholung von Häckselmaterial jederzeit möglich

Litzendorf:

Standort:

Litzendorf Richtung Melkendorf, bei der Erdaushubdeponie

Zeit:	Sommer	Winterzeit
	1.04-31.10	1.11-31.03
Mittwoch von	17.00-19.00	— —
Freitag von	15.00-18.00	14.00-17.00
Samstags von	11.00-15.00	10.00-14.00

Walsdorf:

Am Sportplatz; Abholung von Häckselmaterial jederzeit möglich

Zapfendorf:

Am „Anglerweg“ (neben dem Bauhof);

Öffnungszeiten: Samstags von 10:00 – 13:00 Uhr, in den Monaten Nov. – März ist nur jeden zweiten und vierten Sa. des Monats von 10⁰⁰ bis 13⁰⁰ eine Abholung möglich oder nach Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung.

Kompostierung im eigenen Garten

Grundsätzlich ist es günstig, leicht verrottbare Küchen- und Gartenabfällen im eigenen Garten zu kompostieren und zu verwerten. Kompost ist die preiswerteste Nährstoffquelle für nahezu alle Pflanzen des Gartens. Zugleich enthält er Humus, der für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit notwendig ist.

Pflanzliche Abfälle im eigenen Garten zu kompostieren stellt zugleich eine sinnvolle Art der Abfallvermeidung dar.

Informationsmaterial

Welche Stoffe sich nicht für die Kompostierung eignen, wie und wo kompostiert werden soll, was zu tun ist, wenn Probleme auftreten, auf all diese Fragen gibt eine Broschüre des Bayerischen Umweltministeriums Antworten, die bei der Abfallberatung des Landkreises Bamberg telefonisch angefordert werden kann.

Für Interessierte steht außerdem ein Videofilm zum Thema „Kompostierung“ zur Verfügung, der ebenfalls kostenlos ausgeliehen werden kann.

Abfallberatung des Landkreises Bamberg: Tel. 0951/85 705 oder 85 706

Problemmüllaktion Frühjahr 2003

Samstag, 05. April 2003, 8.30 – 10.00 Uhr
Stegaurach (gemeindlicher Bauhof, Hartlandener Str.)

Aus Privathaushalten werden beispielsweise folgende Abfälle angenommen:

- **Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel**
z.B. Herbizide, Fungizide, Insektizide, Ratten- und Mäusegift
- **Flüssige Altfarben und Altlacke**
- **Lösemittelhaltige Abfälle**
(z.B. Benzin, Nitroverdüner, Fleck- und Rostentferner, Pinselreiniger, Kleber, Bremsflüssigkeit, usw.)
- **Batterien aller Art** (Autobatterien, Akkus, Knopfzellen)
- **Chemikalien**
z.B. Säuren, Laugen, Salze, Beizen, Chemikalien aus dem Hobbybereich (Fotochemie, Chemielaborkästen, usw.)
- **Haushaltsreiniger und Wasch- bzw. Pflegemittel**
z.B. Abfluss- und WC-Reiniger, Silbertauchbäder, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel mit Gefahrensymbol, Autopflegemittel (Rostumwandler, Entfroster, usw.) nicht vollst. entleerte Spraydosen
- **Quecksilberhaltige Abfälle**
z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Quecksilberdampflampen, Thermometer, quecksilberhaltige Schalter
- **Feuerlöschers**
- **PCB-Kondensatoren** z.B. aus alten Fernsehern und Waschmaschinen
- **Altöl:** Annahme von geringen Mengen (max. 10 l)

Was wird nicht angenommen?

- Altreifen
- Sprengkörper
- Asbesthaltige Abfälle (z.B. Eternitplatten)
- pyrotechnische Artikel
- Druckgasflaschen

- normaler Hausmüll
- Tierkadaver
- Wertstoffe aller Art
- Problemabfälle aus Gewerbe und Industrie
- Munition

Tipps und Hinweise

• **Altlacke / Altfarben**

Gebinde mit vollständig eingetrockneten Farben und Lacken sind Restmüll, da das schädliche Lösungsmittel bereits verdampft ist. Eine Abgabe bei der Problemmüllsammmlung ist nicht mehr notwendig. Restentleerte metallische Gebinde (z.B. Metalleimer für Dick-schichtfarbe, Farbdosen, ...) können als Schrott an den Wertstoffhöfen im Landkreis abgegeben werden.

• **Batterien**

Aufgrund der Batterieverordnung des Bundes, muss der Handel seit 01.10.1998 alle, also auch nicht schadstoffhaltige, von ihm vertriebenen Batterien nach Gebrauch vom Verbraucher unentgeltlich zurückzunehmen und den Herstellern zur Verwertung oder Beseitigung überlassen. Der Verbraucher wird zur Rückgabe verpflichtet, um einen Schadstoffeintrag in den Hausmüll zu verhindern. Achten Sie bitte auf entsprechende Sammelstellen in den Geschäften (grüne oder weiße Boxen).

• **Altöl**

Der Handel ist per Gesetz (Altölverordnung) zur Rücknahme von Altöl verpflichtet. D.h., jedes Geschäft, das Altöl verkauft **muss** die gleiche Menge auch wieder **kostenlos** zurücknehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Wiederverwertung zuführen. Für den Kunden ist es notwendig, die Quittungen beim Kauf von Öl aufzuheben, um eine Rücknahme des Altöls durch den Verkäufer sicherzustellen.

• **Altmedikamente**

Medikamente können über die Restmülltonne entsorgt werden, da ihre Beseitigung unproblematisch ist. Um einen evtl. Missbrauch vorzubeugen sollten Sie die Medikamente verpackt in die Restmülltonne geben.

• **Vermeidung von Problemmüll:**

- Problemmüll getrennt sammeln und entsorgen ist sinnvoll. Besser ist es jedoch, diesen, wo immer dies möglich ist, gar nicht erst entstehen zu lassen, z.B.
- Verzicht auf ätzende Spezialreiniger oder chemische Desinfektionsmittel im Haushalt
- Vermeidung von Schädlingsbekämpfungsmittel für den Privatgarten.
- Verwendung von Farben u. Lacken mit dem blauen Umweltengel, sie stellen die umweltfreundlichere Alternative dar.

Fragen? Abfallberatung des Landkreises Tel. 0951/85705 oder 85706

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach 2003

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach hat am 12.02.2003 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gem. Art. 10 Abs. 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) bekanntgemacht wird. (Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 05.03.2002, Az: 21-941/2).

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	959.410,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.600,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage (HHSt. 0.9000.0720)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2003 auf 734.375,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 auf 9.056 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 81,0926 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlagen

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 159.900,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Stegaurach, den 6. März 2003

Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach

STENGEL, Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.04.2003 bis 22.04.2003 gem. Art. 10 VGemO, Art. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO während der allgemeinen Amtsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach in der Kämmerei, Zimmer OG 5, zur Einsicht auf. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltungsgemeinschaft während der allgemeinen Amtsstunden zur Einsicht bereitgehalten (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG i.V.m. § 4 BekV).

Stegaurach, 06.03.2003

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STEGAURACH

Stengel, 1. Vorsitzender

Folgen verspäteter Zahlung

Die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach weist darauf hin, dass bei nicht rechtzeitiger Steuer-, Beitrags-, Abgabe- und Gebührenzahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren anfallen.

Bei einer Säumnis von mehr als 5 Tagen ist gemäß Art. 13 KAG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO i.V.m. § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren nach unten abgerundeten Steuer-, Beitrags-, Abgabe- und Gebührenbetrages zu entrichten.

Außerdem haben Sie gegebenenfalls die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch erhoben haben.

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Verbot des Ab Brennens von Bodendecken und Pflanzenwuchs und der Rodung oder sonstigen Beseitigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen und -gebüsch

Hecken, lebende Zäune sowie Feldgehölze und Gebüsch bieten ebenso wie die trockene Kraut- und Grasvegetation auf Wiesen, Feldrainen, Ruderalfluren und ungenutztem Gelände vielen Tieren und Pflanzen auch zur Zeit der Vegetationsruhe Nahrung und Schutz. Der Verlust zahlreicher Kleinlebensräume in der Vergangenheit hat wesentlich zum allgemeinen Artenrückgang beigetragen. Das Abbrennen zerstört nicht nur diese oft auf kleine Restflächen beschränkten Nahrungs- und Schutzbereiche, sondern tötet auch viele darin lebende Organismen ab. Davon sind vor allem viele Tiere der nach dem Naturschutzrecht besonders geschützten Arten betroffen, die gemäß den geltenden Bestimmungen nicht verletzt oder getötet werden dürfen und deren Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen. Es gilt daher, diese Flächen als wichtige Biotope der in der Kulturlandschaft stark gefährdeten Kleinlebewelt ungestört zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern.

Dies auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, Hecken oder

Hängen vorkommenden Pflanzen und Tiere stellen eine feinabgestimmte Lebensgemeinschaft dar. Sie sind aufgrund ihrer Vielfalt in der Lage, die Übervermehrung einzelner Arten, insbesondere von Schädlingen, zu verhindern.

Die Feldhecken und Feldraine gehören darüber hinaus zu den wenigen noch naturnahen Flächen in der Kulturlandschaft, die sich einigemaßen frei entwickeln können, Sie sind „ökologische Zellen“, nicht gedüngt, nicht gespritzt, mit einer reichhaltigen Pflanzen- und Tierwelt; sie filtern Schadstoffe aus der Luft und dienen als Wind- und Erosionsschutz; sie sind unentbehrlich für die jagdliche Nutzung und von großem ästhetischen Wert durch die Gliederung der Landschaft und die Artenvielfalt ihrer Lebewesen.

Mit dem Abbrennen sind zudem auch für den Landwirt weit mehr Nachteile als Vorteile verbunden, weil durch das Abflammen eine erhebliche Störung des Naturhaushaltes verursacht wird. Das Feuer vernichtet nämlich vor allem die flachwurzelnden Pflanzen und ermöglicht den tiefwurzelnden Arten bzw. deren Samen beste Wachstumsbedingungen.

Der Einhaltung des naturschutzrechtlichen Verbots, Bodendecken und Pflanzenbewuchs abzubrennen, kommt auch aus Gründen des Immissionsschutzes und der geordneten Abfallentsorgung erhebliche Bedeutung zu.

Aus diesen Gründen ist es während des ganzen Jahres grundsätzlich verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsch zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen; ferner darf die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände und an Hecken oder Hängen nicht abgebrannt werden. Von diesem Verbot kann die untere Naturschutzbehörde nur dann Ausnahmen zulassen, wenn ein überwiegender Grund das rechtfertigt.

Eine ordnungsgemäße Nutzung, die den Bestand erhält, ist im übrigen erlaubt. Unter ordnungsgemäßer Nutzung versteht man den Rückschnitt von Hecken in der vegetationsarmen Zeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) und die plenterweise Holznutzung an Feldgehölzen (d.h. Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes).

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Verbote stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden können.

Die Polizei und die Naturschutzwacht werden auch in diesem Frühjahr wiederum dem Abbrennen von Hecken und Rainen sowie dem Roden von Hecken und Feldgehölzen besonderes Augenmerk schenken und bei Zuwiderhandlungen Anzeige erstatten.

Bamberg, 24.03.2003

Landratsamt

Dr. Günther Denzler

Landrat

Für die Erhaltung der Natur unterwegs

Naturschutzwacht sucht neue Mitarbeiter – Durch Argumente statt Bußgelder überzeugen

Die Mitglieder der Naturschutzwacht sind an fast jedem Wochenende in Sachen Umweltschutz im Landkreis unterwegs. Aus vielen Berufssparten setzt sich die Naturschutzwacht zusammen. Da ist z. B. die Hausfrau neben dem Landwirt, dem Justizbediensteten oder dem Arbeiter engagiert. Sie alle haben ein waches Auge auf die Natur – aus privatem Interesse, aber auch im Nebenberuf, das zeigt schon ihr Erkennungssymbol: ein Lindenblatt. Schon seit über einem Jahrzehnt machen Naturschutzwächter als „verlängerter Arm“ der Unteren Naturschutzbehörde am Bamberger Landratsamt Streifendienst und haben so manchen Umweltfrevler zur Vernunft gebracht. Da momentan nicht alle Stellen besetzt sind, sucht das Landratsamt interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die künftig in der Naturschutzwacht mitarbeiten möchten.

Zum Team gehören im Moment elf Personen, zwei Damen und neun Herren die teilweise schon seit der Gründung mitarbeiten. Durchschnittlich 15 Stunden Streifendienst im Monat leisten sie in ihrem Revier als Naturschutzwächter ab. Eine „Streife“ besteht in der Regel aus zwei Personen, was schon aufgrund einer eventuellen Beweisführung notwendig ist.

Dabei legt man besonderen Wert darauf, nicht als „Grüner Sheriff“ zu gelten, wie die Naturschutzwächter leider immer noch manchmal betitelt werden. Vor allem die Aufklärungs- und Beratungsarbeit haben sich alle zum Ziel gesetzt, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Mehrzahl der betroffenen Bürger eher mit vernünftigen Argumenten als durch Bußgelder überzeugen lässt.

Die Vielfalt der Aufgaben reicht vom Motorradfahrer, der querfeldein durch die Landschaft fährt, über Spaziergänger, die gleich zehn Bündel Schlüsselblumen gepflückt haben, über Baggerseefeten und deren Hinterlassenschaften, bis zum Grundstücksbesitzer, der auf sei-

nem Grundstück Abfälle verbrennt. Zum fast alltäglichen Programm der Naturschutzwächter gehört, wild parkende Wanderer auf Wanderparkplätze zu verweisen, Schwimmer an Badeverbote zu erinnern und Angler darauf aufmerksam zu machen, dass sie hier nicht bis direkt ans Gewässer fahren dürfen. Aber auch auf ungenehmigte Wochenendhäuser und wilde Müllablagerungen haben sie ein waches Auge. Zu den positiven Momenten im Wirken eines Naturschutzwächters gehört es z.B., angemeldete Zeltlager zu überprüfen und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

Die Schönheit und der Zustand unserer Flora und Fauna im Landkreis wird von der Naturschutzwacht auch sorgsam im Auge behalten. Sei es die Beobachtung, ob die Störche wieder da sind und wie viel Nachwuchs sie haben, ob der Biber schon im Landkreis eingetroffen ist oder was die Fledermäuse so in Ihren Quartieren treiben wird sorgsam beobachtet. Auch die Standorte z.B. von Märzenbecher und Frauenschuh werden schon seit Jahren regelmäßig beobachtet. So manche Tier- und Pflanzenart wurde von unserer Naturschutzwacht „wieder-entdeckt“, von der schon geglaubt wurde, dass es sie im Landkreis nicht mehr gibt. Auch Vorschläge zu Landschaftspflegemaßnahmen kommen regelmäßig aus dem Kreis der Naturschutzwächter.

Wer an einer Tätigkeit als Naturschutzwächter interessiert ist, sollte sich bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bamberg bewerben. Für die Beantwortung weiterer Fragen zur Naturschutzwacht, steht Ihnen das Team der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bamberg gerne zur Verfügung (Telefon 0951/85-533).

Bewerber sollten Interesse für Flora und Fauna aufbringen, bereit sein neue Dinge zu lernen und auf Menschen zuzugehen. Ein PKW-Führerschein wird erwartet. Sie müssen an einem Ausbildungsseminar teilnehmen, welches in drei Teilen stattfindet. Der Lehrgang findet im Herbst 2003 in Laufen / Salzach statt. Bei diesem Lehrgang werden alle nötigen Detailkenntnisse über den Naturschutz vermittelt werden. Diese Ausbildung wird durch ein Prüfungsgespräch bei der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege abgeschlossen. Für diese Tätigkeit ist auch ein hohes Maß an Idealismus nötig, da die Arbeit als Naturschutzwacht ehrenamtlich ist und nur eine geringe Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Fischereigenossenschaft Aurach im Landkreis Bamberg

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Mittwoch, 23.04.2003 in Trabelsdorf, „Altes Kurhaus“, Seeleite 1, Beginn 19.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift der JHV vom 24.04.2002
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
7. Besatzmaßnahmen
8. Wünsche und Anträge
9. Allgemeine Aussprache

Anträge zur TOP 8 sind bis 18.04.2003 an den 1. Vorstand, O. Henneberg, Geisbergblick 12, 96123 Litzendorf, zu richten.

Gewerbeimmobilienbörse – ein kostenloser Service des Landratsamtes

Das Anbieten und die Nachfrage nach gewerblichen Objekten geschieht häufig über das Sachgebiet Wirtschaftsförderung beim Landratsamt. Um zielgerichtet Anfragen und Angebote zusammenzubringen, stellt die Wirtschaftsförderung ab sofort eine Gewerbeimmobilienbörse im Internet zur Verfügung. Gewerbeimmobilien, die zum Kauf, zur Miete oder Pacht angeboten werden, können dort kostenlos eingestellt werden. Voraussetzung ist eine einmalige Registrierung durch Ausfüllen eines entsprechenden Formulars, das im Internet abgerufen werden kann bzw. bei der Gemeindeverwaltung in gedruckter Form vorliegt.

Die Gewerbeimmobilienbank hat für Anbieter folgende Vorteile:

- kostenlose Plattform für gewerbliche Objekte,
- detaillierte Objektangaben,
- schnelle Vermittlungsmöglichkeiten,
- hoher Wirkungsgrad.

Für den Nachfrager ergeben sich folgende Vorteile:

- detaillierte Informationen über angebotene Objekte,
- die Objekte sind nach verschiedenen Kriterien auswählbar,
- größtmögliche Markttransparenz,
- Objektgesuche können in die Datenbank eingegeben werden.

Die Gewerbeimmobilienbörse des Landkreises Bamberg steht Unternehmen, Maklern, Projektentwicklern und Privatpersonen zur Verfügung. Sie kann im Internet unter der Adresse www.immoboerse.blitzapp.de abgerufen werden.

Amtliche Bekanntmachungen GEMEINDE STEGAURACH

Verantwortlich zeichnet: Erster Bürgermeister Siegfried Stengel



Grundstücke zu verkaufen:

Die Gemeinde Stegaurach veräußert:

- **Wohnbauflächen**
- **Gemischte Bauflächen**
- **Gewerbeflächen**

Bei der Vergabe der Bauplätze werden einheimische Bewerber bevorzugt behandelt und erhalten günstigere Konditionen.

Nähere Auskunft erteilt die Bauverwaltung der VG Stegaurach, Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach, Tel. 09 51 - 9 92 22 40.

Die Gemeinde Stegaurach lädt ein zur

Maibaum-Aufstellung

Am Dienstag, 29. April 2003, um 18.00 Uhr am Dorfplatz in Stegaurach.

Es ergeht herzliche Einladung!

Für Speisen, Getränke und gute Unterhaltung ist bestens gesorgt.



Agenda 21

GEMEINDE STEGAURACH

Samstag, 05.04.2003, 13.00 Uhr:
Baumpflegearbeiten am Obstbaumfeld Wildensorger Straße.

Kreisstraße zwischen Waizendorf und Debring wegen Aurachtallauf gesperrt

Am Samstag den 5. April 2003 veranstaltet der Sportverein Waizendorf zum dreizehnten Mal den Aurachtal-Lauf. Aus diesem Grund ist die Kreisstraße BA 21 im Bereich zwischen Waizendorf und Debring in der Zeit von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr für Fahrzeuge gesperrt. Die Umleitung ist ausgeschildert. Der SV Waizendorf bittet um Verständnis der Anlieger.

Gemeindegärten zu verpachten

In der Schrebergartenanlage der Gemeinde Stegaurach sind mehrere Gartenparzellen neu zu verpachten. Interessenten wenden sich bitte an den Verwalter, Herrn Johann Zech, Zum Schweigelsee 2, 96135 Stegaurach. Telefon dienstl.: 0951-297559-0, privat: 0951-29486.

Unterstützen Sie das **soziale Engagement** unseres Beirates für das partnerschaftliche **Hilfsprojekt Afrika** mit Ihrer Spende. Auch kleine Spenden sind eine große Unterstützung. Die Spendeneingänge gehen direkt über die Comboni-Missionsstation in Ellwangen an das Krankenhaus und die Ausbildungsstätte für afrikanische Krankenschwestern in Kitgum (Uganda). **Herzlichen Dank für bisherige Spenden!** Die Gemeinde stellt im Benehmen mit der Missionsstation auf Wunsch Spendenquittungen aus.

Spendenkonto:

Sparkasse Bamberg,
Nr. 810013656, BLZ 770 500 00.

Ihre Gesundheit

ist uns zwei Regalbretter wert!



So viel Platz nehmen in der Bücherei die Bücher ein, die sich mit Krankheiten aller Art, ihren Ursachen und ihrer Linderung befassen. Chronische Ohrgeräusche, Diabetes, Allergien, Rückenbeschwerden, psychische Krankheiten - für alle Bereiche stellen Gesundheitsratgeber verschiedene Therapieformen vor, klassische Methoden ebenso wie alternative. Speziell für Eltern gibt es Behandlungsratschläge bei Kinderkrankheiten, und was bei Notfällen und Unfällen zu tun ist, zeigt das offizielle Erste-Hilfe-Buch.



Wer aber wissen will, was er eigentlich so schluckt an Medikamenten, kann zu „Bittere Pillen“ greifen, dem Klassiker der Medikamentenratgeber. In der neuesten Auflage werden Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und mögliche Schäden von ca. 10 000 Medikamenten dargestellt.

Wir sind für Sie da:

Dienstag 15.00 – 17.00

Donnerstag 17.00 – 19.00

Zugang über den Parkplatz Aurachtalhalle.



Zu den Öffnungszeiten sind wir für Sie auch telefonisch zu erreichen unter

☎ 0951-29 71 53 12

BÜCHEREI

Stegaurach

Erlass einer neuen (Straßen-) Ausbaubeitragsatzung

Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner Sitzung am 11.03.2003 den Neuerlass der nachfolgend abgedruckten Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung – ABS)

vom 11.03.2003

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- 1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)** bis zu einer Breite von mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)
 - 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
 - 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m
 - 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit 14,0 m
10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit 18,0 m
12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 -1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
- Einsitzige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.
- 1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
 - 1.5 in Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m

- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
 - 1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m
 - 1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt
 - 1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m
 - 1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen 14,0 m
- 2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:** bis zu einer Breite von
 - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn 6,0 m
 - 2.2 Gehwege 11,0 m
 - 2.3 Radwege 5,0 m
 - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m
 - 3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)** bis zu einer Breite von
 - 3.1 Gehwege 5,0 m
 - 3.2 Radwege 3,5 m
 - 3.3 gemeinsame Geh- und Radwege 8,0 m
 - 3.4 unbefahrte Wohnwege 5,0 m
 - 3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.
 - 4. Parkplätze**
 - 4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) bis zu einer Breite von
 - a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
 - bei Längsaufstellung je 2,5 m
 - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m
 - b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
 - 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
 - 5. die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite**
 - 6. Grünanlagen**
 - 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
 - 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
 - 7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)**
 - (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
 - (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
 1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten

- 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
- 3.10 Rinnen und Randsteine,
- 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
- 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3.14 Wendepunkte,
- 3.15 Parkplätze,
- 3.16 Beleuchtung,
- 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendepunkte,
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
- 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

- 1.1 Anliegerstraßen
 - a) Fahrbahn 20 v.H.
 - b) Radwege 20 v.H.
 - c) Gehwege 20 v.H.
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege 20 v.H.
 - e) unselbständige Parkplätze 20 v.H.
 - f) Mehrzweckstreifen 20 v.H.
 - g) Beleuchtung und Entwässerung 20 v.H.
 - h) unselbständige Grünanlagen 20 v.H.
- 1.2 Haupterschließungsstraßen
 - a) Fahrbahn 50 v.H.
 - b) Radwege 35 v.H.
 - c) Gehwege 35 v.H.
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege 35 v.H.
 - e) unselbständige Parkplätze 35 v.H.
 - f) Mehrzweckstreifen 35 v.H.
 - g) Beleuchtung und Entwässerung 35 v.H.
 - h) unselbständige Grünanlagen 35 v.H.
- 1.3 Hauptverkehrsstraßen
 - a) Fahrbahn 70 v.H.
 - b) Radwege 45 v.H.
 - c) Gehwege 45 v.H.
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege 45 v.H.
 - e) unselbständige Parkplätze 45 v.H.
 - f) Mehrzweckstreifen 45 v.H.
 - g) Beleuchtung und Entwässerung 45 v.H.
 - h) unselbständige Grünanlagen 45 v.H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

- 2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) 70 v.H.
- 2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) 45 v.H.
- 2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3) 45 v.H.
- 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) 45 v.H.
- 2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1) 45 v.H.
- 2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) 45 v.H.
- 2.7 Beleuchtung und Entwässerung 45 v.H.

3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen

- 3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) 30 v.H.
- 3.2 selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) 40 v.H.
- 3.3 selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3) 35 v.H.
- 3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) 35 v.H.
- 3.5 Beleuchtung und Entwässerung 35 v.H.

4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)

- 4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)
 - a) Mischflächen 20 v.H.
 - b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend
- 4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)
 - a) Mischflächen 45 v.H.
 - b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend

5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) 40 v.H.

6. unbefahrte Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) 20 v.H.

7. selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2) 50 v.H.

8. selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) 50 v.H.

9. Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) 50 v.H.

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
 - 1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
 - 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
 - 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
 - 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
 - 5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8 Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) 1,0
- 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt

- 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
- 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m¹, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tie-

¹ Die Tiefenbegrenzung muss sich an der Tiefe der baulich genutzten Grundstücke im unbeplanten Bereich orientieren und sollte mit der entsprechenden Regelung in der Erschließungsbeitragsatzung übereinstimmen.

fe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese Zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- maßgebend.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H.² zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.³

² Der Artzuschlag kann zwischen 20 v.H. und 50 v.H. betragen.

³ Eine Begünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke zu Lasten der übrigen Grundstücke ist nicht vorgeschrieben.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 7. die unselbständigen Parkplätze,
 8. die unselbständigen Grünanlagen,
 9. die Mehrzweckstreifen,
 10. die Mischflächen,
 11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
 12. die Beleuchtungsanlagen,
 13. die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stegaurach, den 11.03.2003

gez. STENGEL, 1. Bürgermeister

Anlage zu § 7 der Ausbaubeitragsatzung:

Straßenbezeichnung	Ort	Klassifizierung
Alte Gasse	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Altenburgblick	Stegaurach	Anliegerstraße
Alter Festplatz	Stegaurach	Anliegerstraße
Am Anger	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Am Hasenstein	Stegaurach-Kreuzschuh	Anliegerstraße
Am Kellerberg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Am Kreuzweiher	Stegaurach	Anliegerstraße
Am Schloßberg	Stegaurach	Anliegerstraße
Amselweg	Stegaurach	Anliegerstraße
An den Weihern	Stegaurach	Anliegerstraße
Angerweg	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Anlehen	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Auenweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Auracher Straße	Stegaurach-Debring	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)
Bachstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Bamberger Straße	Stegaurach	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt St 2276)
Baumfeldweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Bergstraße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Blumenstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Bodenfeldweg	Stegaurach-Unteraurach	Anliegerstraße
Boveristraße	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Brückenstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Hauptverkehrsstraße
Brunnenackerweg	Stegaurach-Kreuzschuh	Anliegerstraße
Brunnenstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Brunnleite	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Burgweg	Stegaurach-Hartlanden	Anliegerstraße
Debringener Straße	Stegaurach	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)
Dellern	Stegaurach-Dellern	Anliegerstraße
Dellerner Straße	Stegaurach	Anliegerstraße
Der Alte Berg	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Distelbergweg	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Doldenacker	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Dorfstraße	Stegaurach-Unteraurach	Haupterschließungsstraße
Dr.-Noddack-Straße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Dr.-Peter-Lex-Platz	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Eggertenweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße

Redaktions- und Anzeigenschluss

20. des Vormonats, 12.00 Uhr

Eichenweg	Stegaurach	Anliegerstraße	Rochusstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Elsterweg	Stegaurach	Anliegerstraße	Rosenstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Erhard-Uhlig-Straße	Stegaurach	Anliegerstraße	Rothenbühlstraße	Stegaurach-Hartlanden	Anliegerstraße
Erlauer Straße	Stegaurach-Mühlendorf	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt St 2276)	Ruhlstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
			Sammerswinkel	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Erlenweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße	Sandleite	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Falkenstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße	Sandstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Feldstraße	Stegaurach-Kreuzschuh	Haupterschließungsstraße	Scherweg	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Felsenstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße	Schleichenweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Finkenweg	Stegaurach	Anliegerstraße	Schloßplatz	Stegaurach	Anliegerstraße
Flurackerstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße	Schubertsgasse	Stegaurach	Anliegerstraße
Flurweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße	Schulplatz	Stegaurach	Anliegerstraße
Forststraße	Stegaurach-Kreuzschuh	Haupterschließungsstraße	Schulstraße	Stegaurach	Haupterschließungsstraße
Frankenstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt St 2276)	Schulweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
			Schwalbenweg	Stegaurach	Haupterschließungsstraße
Freiersstraße	Stegaurach	Anliegerstraße	Seegasse	Stegaurach	Anliegerstraße
Freilandstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße	Seeleite	Stegaurach-Hartlanden	Anliegerstraße
Frensdorfer Straße	Stegaurach-Waizendorf	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt St 2254)	Sommerleite	Stegaurach	Anliegerstraße
			Sonnenweg	Stegaurach-Kreuzschuh	Anliegerstraße
Friedhofstraße	Stegaurach	Anliegerstraße	Stadtweg	Stegaurach-Unteraurach	Anliegerstraße
Georg-Achziger-Ring	Stegaurach	Anliegerstraße	Stegauracher Straße	Stegaurach-Waizendorf	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)
Georgenstraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße			Haupterschließungsstraße
Grabenweg	Stegaurach	Anliegerstraße	Steigerwaldstraße	Stegaurach-Kreuzschuh	Anliegerstraße
Grubenstraße	Stegaurach-Unteraurach	Anliegerstraße	Steinachstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Hangweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße	Steinweg	Stegaurach-Unteraurach	Anliegerstraße
Hartlandener Straße	Stegaurach	Hauptverkehrsstraße	Stöckigweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Haseneggern	Stegaurach	Anliegerstraße	Talstraße	Stegaurach-Seehöflein	Haupterschließungsstraße
Heckenweg	Stegaurach	Anliegerstraße	Tannackerstraße	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Hirtenleite	Stegaurach	Anliegerstraße	Teichackerstraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Hirtentrieb	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße	Tiefseestraße	Stegaurach-Kreuzschuh	Anliegerstraße
Höfener Hauptstraße	Stegaurach-Höfen	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)	Torgartenstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
			Tränkseeweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Höhenweg	Stegaurach	Anliegerstraße	Unterauracher Straße	Stegaurach-Debring	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)
Holzweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße			Anliegerstraße
Im Blumenhof	Stegaurach	Anliegerstraße	Unterer Mittelberg	Stegaurach	Anliegerstraße
Im Köstlersbrunn	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße	Veit-Stoß-Straße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Im Schellhammer	Stegaurach	Haupterschließungsstraße	Vogelweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Im Schütz	Stegaurach	Anliegerstraße	Waizendorfer Straße	Stegaurach-Unteraurach	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)
Im Weidig	Stegaurach	Anliegerstraße			Anliegerstraße
Industriestraße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße	Waldstraße	Stegaurach-Seehöflein	Anliegerstraße
Kaifeck	Stegaurach-Kaifeck	Anliegerstraße	Waldweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Kapellenstraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße	Wegackerstraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Kapellenweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße	Weidenweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Kappelberg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße	Weihersstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Hauptverkehrsstraße
Kellerstraße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße	Wiesenweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Kirchberg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße	Wildensorger Straße	Stegaurach	Haupterschließungsstraße
Kirchgasse	Stegaurach	Anliegerstraße	Wolfsgrube	Stegaurach	Anliegerstraße
Knottenhof	Stegaurach-Knottenhof	Anliegerstraße	Würzburger Straße	Stegaurach-Debring	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt B 22)
Kornstraße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße			Anliegerstraße
Köstlersleite	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße	Ziegelberg	Stegaurach	Anliegerstraße
Kühruhweg	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße	Zum Schweigelsee	Stegaurach	Anliegerstraße
Langgwänd	Stegaurach	Anliegerstraße	Zum Steinigt	Stegaurach	Haupterschließungsstraße
Lerchenweg	Stegaurach	Haupterschließungsstraße	Zur Alten Schule	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Lindenstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße			
Linzenburg	Stegaurach-Hartlanden	Anliegerstraße			
Marienstraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße			
Marterstraße	Stegaurach-Hartlanden	Anliegerstraße			
Meisenweg	Stegaurach	Anliegerstraße			
Michaelsberger Weg	Stegaurach	Anliegerstraße			
Mittelweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße			
Mühlendorfer Straße	Stegaurach	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt St 2276)			
Mutzershof	Stegaurach-Mutzershof	Anliegerstraße			
Neue Siedlung	Stegaurach	Anliegerstraße			
Neukreuthstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Hauptverkehrsstraße			
Oberer Mittelberg	Stegaurach	Anliegerstraße			
Obstleite	Stegaurach	Anliegerstraße			
Onet-le-Chateau-Straße	Stegaurach	Anliegerstraße			
Peter-Gräf-Straße	Stegaurach	Anliegerstraße			
Poststraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße			
Rabensteinweg	Stegaurach	Anliegerstraße			
Raiffeisenplatz	Stegaurach	Anliegerstraße			
Reiherweg	Stegaurach	Anliegerstraße			
Renkenstraße	Stegaurach	Anliegerstraße			
Reundorfer Weg	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße			
Reuthersberg	Stegaurach	Anliegerstraße			
Richard-Wagner-Ring	Stegaurach-Seehöflein	Anliegerstraße			
Ringstraße	Stegaurach-Hartlanden	Haupterschließungsstraße 1-28 Hauptverkehrsstraße 29-Ende			

Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDE WALSDORF

Verantwortlich zeichnet: Erster Bürgermeister Heinrich Faatz

Erlaß einer neuen (Straßen-) Ausbaubeitragsatzung

Der Gemeinderat Walsdorf hat in seiner Sitzung am 27.02.2003 den Neuerlass der nachfolgend abgedruckten Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung – ABS)

vom 27.02.2003

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde Walsdorf folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen

Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- 1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)** bis zu einer Breite von mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)
 - 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
 - 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m
 - 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit 14,0 m
10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit 18,0 m
12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 -1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m

Einsseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

 - 1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
 - 1.5 in Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
 - 1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m
 - 1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt
 - 1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m
 - 1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen 14,0 m
 - 2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:** bis zu einer Breite von
 - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn 6,0 m
 - 2.2 Gehwege 11,0 m
 - 2.3 Radwege 5,0 m
 - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m

3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)

bis zu einer Breite von

- 3.1 Gehwege 5,0 m
- 3.2 Radwege 3,5 m
- 3.3 gemeinsame Geh- und Radwege 8,0 m
- 3.4 unbefahrte Wohnwege 5,0 m
- 3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.

4. Parkplätze

- 4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) bis zu einer Breite von
 - a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
 - bei Längsaufstellung je 2,5 m
 - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m
 - b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
- 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite

6. Grünanlagen

- 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
- 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,

- 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielflächen,
 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1.1 Anliegerstraßen | |
| a) Fahrbahn | 20 v.H. |
| b) Radwege | 20 v.H. |
| c) Gehwege | 20 v.H. |
| d) gemeinsame Geh- und Radwege | 20 v.H. |
| e) unselbständige Parkplätze | 20 v.H. |
| f) Mehrzweckstreifen | 20 v.H. |
| g) Beleuchtung und Entwässerung | 20 v.H. |
| h) unselbständige Grünanlagen | 20 v.H. |
| 1.2 Haupterschließungsstraßen | |
| a) Fahrbahn | 50 v.H. |
| b) Radwege | 35 v.H. |
| c) Gehwege | 35 v.H. |
| d) gemeinsame Geh- und Radwege | 35 v.H. |
| e) unselbständige Parkplätze | 35 v.H. |
| f) Mehrzweckstreifen | 35 v.H. |
| g) Beleuchtung und Entwässerung | 35 v.H. |
| h) unselbständige Grünanlagen | 35 v.H. |
| 1.3 Hauptverkehrsstraßen | |
| a) Fahrbahn | 70 v.H. |
| b) Radwege | 45 v.H. |
| c) Gehwege | 45 v.H. |
| d) gemeinsame Geh- und Radwege | 45 v.H. |
| e) unselbständige Parkplätze | 45 v.H. |
| f) Mehrzweckstreifen | 45 v.H. |
| g) Beleuchtung und Entwässerung | 45 v.H. |
| h) unselbständige Grünanlagen | 45 v.H. |

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

- | | |
|---|---------|
| 2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) | 70 v.H. |
| 2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) | 45 v.H. |
| 2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3) | 45 v.H. |
| 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) | 45 v.H. |
| 2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1) | 45 v.H. |
| 2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) | 45 v.H. |
| 2.7 Beleuchtung und Entwässerung | 45 v.H. |

3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen

- | | |
|--|---------|
| 3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) | 30 v.H. |
| 3.2. selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) | 40 v.H. |
| 3.3. selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3) | 35 v.H. |
| 3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) | 35 v.H. |
| 3.5 Beleuchtung und Entwässerung | 35 v.H. |

4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)

- | | |
|--|---------|
| 4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1) | |
| a) Mischflächen | 20 v.H. |
| b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend | |

- | | |
|--|---------|
| 4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2) | |
| a) Mischflächen | 45 v.H. |
| b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend | |
| 5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) | 40 v.H. |
| 6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) | 20 v.H. |
| 7. selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2) | 50 v.H. |
| 8. selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) | 50 v.H. |
| 9. Kinderspielflächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) | 50 v.H. |

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
 5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8 Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitäräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

- (3) Als Grundstücksfläche gilt
1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m¹, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

¹ Die Tiefenbegrenzung muss sich an der Tiefe der baulich genutzten Grundstücke im unbeplanten Bereich orientieren und sollte mit der entsprechenden Regelung in der Erschließungsbeitragsatzung übereinstimmen.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese Zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H.² zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielflächen, wenn von diesen Grundstücken im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.³

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielflächen,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walsdorf, den 27.02.2003

gez. FAATZ, 1. Bürgermeister

Anlage zu § 7 der Ausbaubeitragsatzung:

Anliegerstraßen

Altes Sägewerk
Alte Straße
Am Baumgarten
Am Ried
Am Schafberg
Am Schloßgarten
Am Siedner
Amselweg
Bachstraße
Bergweg
Blumenstraße
Brunnenweg
Buchgrabenweg
Erlauer Weg
Erlenweg
Finkenweg
Fliederweg
Gartenweg
Haichera
Höhenstraße
Hollerweg
Kalkofenstraße
Kellerberg
Langermoos
Laurentiusweg
Lerchenweg
Lindenweg
Mainleite
Meisenstraße
Michelsberger Weg
Mittelstraße
Mühlweg
Nordstraße
Pfarrgasse
Purzelgraben
Riedleite
Ringweg
Rosenhof
Rosenweg
Sandberg
Schindholzweg
Sonnenleite
Steinleite
Talblick
Untere Steinleite
Weiherweg
Weißeite
Wiesenweg
Zettelsdorf - Ortsstraße
Zum Steinigt
Zum Thoracker
Zum Weinbach
Zur Kalten Klinge
Zur Schäferlei

Haupterschließungsstraßen

Friedhofstraße
Kreuzschuher Straße
Kumbachstraße
Sandstraße
Schulstraße
Weipelsdorfer Straße

Hauptverkehrsstraßen

Bamberger Straße
Birkenstraße
Hetzentännig (Ortsdurchfahrt)
Kolmsdorfer Hauptstraße
Lange Straße
Steigerwaldstraße
Steinsdorfer Straße
Tütschengereuther Straße
Zettelsdorf (St 2276)

Erlass einer neuen Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Aurachgrund Walsdorf vom 12.12.2002 (Verbandssatzung)

Der Schulverband Aurachgrund Walsdorf hat eine neue Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Aurachgrund Walsdorf erlassen. Die von der Schulverbandsversammlung beschlossene Schulverbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14.11.2002, AZ: 22-205, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 1/2003. Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes sollen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in ihren eigenen Amts- bzw. Mitteilungsblättern hinweisen. Der Satzungsinhalt wird ergänzend hierzu nachfolgend im veröffentlichten Wortlaut abgedruckt:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aurachgrund Walsdorf (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Aurachgrund Walsdorf (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzier-

² Der Artzuschlag kann zwischen 20 v.H. und 50 v.H. betragen.

³ Eine Begünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke zu Lasten der übrigen Grundstücke ist nicht vorgeschrieben.

rungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m., Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

1. Der Schulverband besteht aus den Gemeinden Priesendorf, Lisberg und Walsdorf.
2. Der Schulverband führt folgenden Namen: „**SCHULVERBAND AURACHGRUND WALSDORF**“
3. Der Schulverband hat seinen Sitz in Walsdorf, Landkreis Bamberg.

§ 2

Organe des Schulverbandes

1. Die Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).
2. Der Schulverband bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Jede Mitgliedsgemeinde soll mindestens einen Vertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss entsenden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Einzelnen Mitgliedern können besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung Kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Ausgaben, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
3. Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.
4. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.
5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten für den Freistaat Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen des Schulverbandes.
6. Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen (3) und (4) werden durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG). Angestellte oder Arbeiter erhalten für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag eine Entschädigung.
7. Die Entschädigungsleistungen nach Absatz (5) werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Schulverbandsumlage; Fälligkeit

1. Die Schulverbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Verbandsschüler zum Stichtag 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgenden Jahr (§ 43 Abs. 3 KommZG).
2. Zur Deckung des Finanzbedarfs während des laufenden Jahres sind von den Mitgliedsgemeinden Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel des Jahresbetrages am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig und bei der Schulverbandskasse einzuzahlen. Ist bis zur Zahlung der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind die Vorauszahlungen nach Maßgabe der vorjährigen Jahresschuld zu leisten. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 5

Geschäftsgang des Schulverbandes

1. Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

2. Der Schulverband unterhält eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer in Walsdorf. Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Geschäftsstelle geführt.

§ 6

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen und der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 7

Auseinandersetzung;

Ausscheiden von Mitgliedern

1. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt.
2. Scheidet durch Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. August 1996 außer Kraft.

Walsdorf, 12.12.2002

Schulverband Aurachgrund Walsdorf

Faatz

Schulverbandsvorsitzender

Jugendgespräch in Walsdorf

Am Donnerstag, den 10.04.2003, findet um 18.30 Uhr im Rathaus/Sitzungssaal ein Jugendgespräch statt.

Alle Jugendlichen sind herzlich dazu eingeladen. Bei diesem Treffen des Jugendbeauftragten mit den Walsdorfer Jugendlichen sollen folgende Punkte angesprochen werden:

- Vorstellung des Jugendbeauftragten
- Wünsche/Hoffnungen/Anliegen der Jugendlichen
- konkrete Maßnahmen im laufenden Jahr
- Organisationsmöglichkeiten
- ... und was sonst noch kommt!

Auf euer zahlreiches Erscheinen freut sich

Matthias Beck, Jugendbeauftragter

Danksagung

Die Feuerwehr Walsdorf möchte sich hiermit für die tatkräftige Unterstützung beim **Wohnhausbrand am 20.02.2003 in Walsdorf** recht herzlich für die Verpflegung mit heißen Getränken und Essen bei der Bevölkerung bedanken.

Ihre

Freiwillige Feuerwehr Walsdorf

Jagdgenossenschaft Kolmsdorf-Feigendorf

Die Jagdgenossenschaft Kolmsdorf-Feigendorf lädt hiermit alle Mitglieder zur diesjährigen **Jagdversammlung mit Jagdessen** am Freitag, den 11. April 2003 um 19.30 Uhr in das Gasthaus Schmitt in Kolmsdorf ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Jagdpächters
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wünsche und Anträge
6. Jagdessen

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Die Vorstandschaft

**Die Gemeinde Walsdorf
präsentiert die**

Fun-Arena®
Sport-Erlebnis-Welt!



Super Eröffnungs-Event!

■ **Mitmachen**

■ **Dabei sein**

● **Spaß haben**



demonstrieren live vor Ort:

Eislaufen, Eishockey,

Inline-Skaten,

Fußball, Basketball und...

und...und!

■ **Jeder kann's
probieren!**

● **Schlittschuhe und Skates
nicht vergessen!**

Samstag, 05.04.2003

Sportgelände - Walsdorf

13.30 - 16.00 Uhr

www.FunArenaWelt.de

Amtliche Bekanntmachungen Zweckverband Wasserversorgung Auracher Gruppe

Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchung 2003

Versorgung der folgenden Ortschaften durch Brunnen Stegaurach /
Probenentnahme Maschinenhaus Stegaurach am 05.02.2003

Stegaurach	Walsdorf	Pettstadt
Dellern	Erlau	Eichenhof
Dellerhof	Feigendorf	Neuhaus
Debring	Hetzentännig	Schadlos
Hartlanden	Kolmsdorf	
Höfen	Zettelsdorf	
Kaifeck		
Knottenhof		
Kreuzschuh		
Mutzershof		
Mühlendorf		
Seehöflein		
Unteraurach		
Waizendorf		

Härtebereich: III Härtegrad: 17,4°dH;

Nitratwert: 32,0 Milligramm / Liter (mg/l)

Durchschnittliche Mittelwerte der Nitratuntersuchung der

Brunnen Stegaurach 2002:

Brunnen I: 18,5 mg/l	Brunnen II: 24,1 mg/l
Brunnen III: 36,6 mg/l	Brunnen IV: 37,0 mg/l

Einteilung des Härtebereichs in Härtegrad

Härtebereich entspricht	Härtegrad in °dH
I	0 - 7
II	7 - 14
III	14 - 21
IV	über 21

Mikrobiologische Untersuchung: Bakteriologisch einwandfrei

Physikalisch-Chemische Untersuchung:

Die Grenzwerte für chemische Stoffe sind in keinem Fall überschritten.

Eine detaillierte Wasseranalyse für die einzelnen Probenentnahmorte kann bei der Verwaltung der Auracher Gruppe unter Tel. 0951-290 777 angefordert werden.

Schulnachrichten

Fahrradsammelaktion

Der Elternbeirat der Volksschule Aurachgrund möchte sich im Namen der Schüler bei folgenden Spendern bedanken: Fam. Metzner, Stegaurach; Fam. Friedmann, Debring; Frau Herzog, Walsdorf; Fam. Bergrab, Walsdorf; Fam. Schmitt, Walsdorf; Fam. Kraus, Waizendorf und Fam. M. Hofmann, Kreuzschuh. Für Ihre Mithilfe sagen wir bereits heute „Tausend Dank!“

Anmeldungen zur Kreismusikschule für das Schuljahr 2003/2004

Jetzt besteht wieder die Möglichkeit, sich über den Unterricht an der Kreismusikschule Bamberg zu informieren bzw. sich hierfür anzumelden.

Derzeit liegen die neuen Anmeldevordrucke zum Unterricht an der Kreismusikschule Bamberg in den Kindergärten, den Gemeindeverwaltungen und den Filialen der Sparkasse Bamberg aus.

Für Neueinsteiger empfehlen wir die Anmeldung für die Elementarfächer „Musikalische Früherziehung“, „Rhythmik“ oder „Musikalische Grundausbildung“. Diese Fächer stehen nach den für die Kreismusikschule gültigen Lehrplänen am Beginn der Ausbildung. Schüler, die eine solche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, werden auch in Fächern mit Warteliste bevorzugt in den Instrumentalunterricht übernommen. Eine rechtzeitige Ummeldung ist hierbei erforderlich. Weitere freie Plätze werden in der Reihenfolge des Anmeldeeingangs vergeben.

Zum Unterricht an der Kreismusikschule gehört neben der Instrumentalunterweisung auch der Ensembleunterricht. Der Beginn der

Teilnahme am Ensembleunterricht, zu der alle Schüler verpflichtet sind, erfolgt auf Vorschlag der Lehrkräfte.

Alle notwendigen Informationen sind auf dem Anmeldevordruck ersichtlich.

Nutzen Sie auch unseren „Tag der offenen Tür“, um sich direkt bei unseren qualifizierten Lehrkräften über die verschiedensten Instrumente und den Unterricht an der Kreismusikschule Bamberg zu informieren. Er findet in diesem Jahr am Samstag, dem 29. März 2003, von 15.00 bis 18.00 Uhr in Litzendorf (Volksschule) statt. Als besondere Attraktion im Rahmen dieser Veranstaltung wird auch der bekannte Tubist Oskar Schwab den Kindern sein Instrument spielerisch näher bringen.

Erstmals finden in diesem Jahr in der Zeit vom 31. März bis 11. April in allen Unterrichtsorten Klassenvorspiele statt. Auch hier haben Sie die Möglichkeit, sich gezielt über für Sie interessante Instrumente zu informieren. Die konkreten Vorspieltermine entnehmen Sie bitte der Tagespresse (FT) oder unserer Homepage www.landkreis-bamberg.de unter der Rubrik „Der Landkreis / Einrichtungen: Kreismusikschule“.

Gerne steht Ihnen natürlich auch die Verwaltung der Kreismusikschule, Tel. 0951/85-165, für Auskünfte zur Verfügung.

An- und Ummeldeschluss zum neuen Schuljahr ist der 15. Mai 2003.

VHS Bamberg-Land

Außenstelle Stegaurach

Kursangebot:

Kurs des Monats: Wassergymnastik für Senioren

Kursort: Therapiezentrum Dorbert, Steg., Debring Straße 11

Kurstag: Donnerstag um 10.30 Uhr

Kursgeb.: 47,50 €

Beckenbodengymnastik zur Vorbeugung unangenehmer Überraschungen. Vertrauliche Auskünfte erteilt die Kursleiterin (Hebamme Doris Stix, Steg.)

Kursort: Hebammen-Praxis, Steg., Debring Straße 11, zweiter Eingang rechts

Gebühr: 21,- € für 10 Kurstage (vermutlich vormittags)

Computer-Kurs für Kinder Fortgeschrittene

Computer-Kurs für Kinder Anfänger

Herstellen von nicht alltäglichen Grußkarten, Genesungskarten, Einladungen zum Kindergeburtstag, zu Familienfesten, zum Muttertag, Oster-, Advents- oder Weihnachtsgrußkarten.

Computerkurs für Rollstuhlfahrer

Wassergewöhnungs-Kurse für Babys und Kleinkinder

Die nächsten Termine:

„B“	Mo., 28.04.03	10.00 Uhr	Mi., 16.04.03	10.30 Uhr
	Fr., 09.05.03	10.00 Uhr		
„Ki.Ki“	Mo., 28.04.03	10.40 Uhr	Mi., 16.04.03	10.00 Uhr
	Fr., Mai 03	??		

Wichtig: Ab sofort können schriftliche Anmeldungen (Abbuchungsermächtigungen) aller VHS-Kurse bei der Gemeinde abgegeben werden. Wassergymnastik und Wassergewöhnung auch im Therapiezentrum Dorbert. Tel. Anmeldung unter 0951-290668 ist bei diesen Kursen wegen der Einteilung durch den Außenstellenleiter unbedingt nötig.

Außenstelle Walsdorf

Mentales Training – die Kraft der Gedanken

Gedanken beeinflussen Gefühle und Handlungen im Positiven wie im Negativen. Erkennen und nutzen wir die Kraft unserer Gedanken, um ein zufriedeneres, erfolgreicherer und heilvolleres Leben zu führen.

Beginn: Ende April, 7 Abende je 90 Minuten, 21,- €.

Information und Anmeldung bei Traudl Müller, Tel. 1567.

Studienreisen/Fahrten

Im hoffentlich sonnigen Wonnemonat Mai bietet die Volkshochschule Bamberg-Land verschiedene Studienreisen und -fahrten an, für die noch Plätze zur Verfügung stehen:

• **Studienfahrt ins Neckartal (Bad Wimpfen, Bad Friedrichshall und ...) am Dienstag, 06. Mai 2003**

Sie fahren auf der Burgenstraße in die Staufferstadt Bad Wimpfen. Dort ausgiebige Stadtführung. Der Bahnhof von Bad Wimpfen ist der einzige neugotische Bahnhof in Süddeutschland. Sie lernen die evang. Stadtkirche, die staufische Kaiserpfalz mit Blauem Turm, Steinhaus, Pfalzkapelle, Rotem Turm, Hohenstaufentor und die unter Denkmalschutz stehende Altstadt mit vielen Fachwerkhäuser kennen.

Weiterfahrt nach Bad Friedrichshall. Zu sehen gibt es hier neben dem Besucherbergwerk u. a. gleich mehrere Burgen und Schlösser, geschichtlich interessante Kirchen und winkelige Dorfkerne.

• **Studienreise in die Schweiz mit dem Glacier- und dem Bernina-Express vom 13. Mai bis 18. Mai 2003**

Im Mittelpunkt dieser Reise stehen die Fahrten mit dem Glacier-Express von St. Moritz nach Zermatt, vom Piz Bernina zum Matterhorn sowie die Fahrt mit dem Bernina-Express von St. Moritz nach Tirano in Italien. In Zermatt führt außerdem eine Fahrt zum Gornergrat. Die Rückfahrt führt an den Vierwaldstätter See zur Zwischenübernachtung.

• **Studienfahrt nach Schmalkalden und ins westliche Thüringen am Donnerstag, 15. Mai 2003**

Begeben Sie sich mit uns auf einen Rundgang durch die historische Altstadt, verbunden mit der Besichtigung der Schlosskirche auf Schloss Wilhelmsburg, eine der schönsten und ältesten Predigtkirchen mit prachtvoll gestalteter Kanzel und axial zu ihr angeordnet: Altar und Orgel. Die Orgel mit ihren Holzpfeifen ist eines der ältesten heute noch spielbaren Instrumente dieser Art in Europa

• **Studienreise in die südöstliche Provence vom 24. Mai bis 31. Mai 2003**

Die Anreise führt zur Zwischenübernachtung nach Lyon. Weiterfahrt nach Sanry-sur-Mer, unserem Quartierort für die nächsten Tage. Von dort aus Besichtigung von Marseille, Schifffahrt zur Inselfestung Chateau d'Ilf, Grand Canyon du Verdon, Cassis, Grasse, Fahrt an die Côte d'Azur und nach Aix-en-Provence. Um auch die Rückreise erträglicher zu gestalten, werden wir eine Zwischenübernachtung in Grenoble einlegen.

• **Studienreise zur Mecklenburger Seenplatte vom 27. Mai bis 01. Juni 2003**

Hier erfolgt die Übernachtung in Plau am See. Von dort aus Ganztagesausflug durch die Mecklenburgerische Schweiz über Malchin, Teterow, Güstrow, sowie Ganztagesausflug Mecklenburgische Seenplatte mit Waren, Malchow, Plau. Ein Ganztagesausflug führt über Penzlin nach Neubrandenburg.

Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle der Volkshochschule Bamberg-Land, Frau Hollfelder, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 / 85 761 entgegen.

Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die genauen Programmverläufe der einzelnen Studienreisen zu.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde Stegaurach

Mittwoch, 2. April

19.45 Uhr Erwachsenenbildung im Pfarrheim, Thema: „Aufbruch zu den Menschen“, Referentin: Sr. Teresa Sukic.

Donnerstag, 3. April

19.00 Uhr Stille Anbetung in der Pfarrkirche

Sonntag, 6. April, MISEREOR-SONNTAG

In allen Gottesdiensten (Samstag/Sonntag) Kollekte für die Belange der Aktion „Misereor“, FASTENESSEN im Pfarrheim

Montag, 7. April

19.00 Uhr Friedensgebet in Waizendorf

Donnerstag, 10. April

19.00 Uhr Gebet um geistliche Berufe in Höfen

Freitag, 11. April

16.00 Uhr Beichte für die Schüler

19.00 Uhr Jugendkruzweg mit den Firmlingen

19.00 Uhr Eucharistiefeier und Lichterprozession in Unteraurach

Sonntag, 13. April, PALMSONNTAG

9.30 Uhr Palmweihe auf dem Dorfplatz, anschließend Prozession zur Pfarrkirche und Eucharistiefeier

18.00 Uhr Bußgottesdienst

Mittwoch, 16. April

19.00 – 21.00 Uhr Beichtnacht in der Pfarrkirche (Pater Georg Matt)

Donnerstag, 17. April, GRÜNDONNERSTAG

16.00 Uhr Abendmahlsfeier für Kinder im Pfarrheim

19.30 Uhr Abendmahlsmesse

Freitag, 18. April, KARFREITAG

8.00 Uhr Kruzweg durch den Ort

15.00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Jesu

Gleichzeitig Kreuzfeier für die Kinder (Treffpunkt Pfarrheim)

18.30 Uhr Andacht zu den sieben Worten Jesu

Samstag, 19. April, KARSAMSTAG

21.00 Uhr Feier der Osternacht in der Ferialkirche Mühlendorf

Sonntag, 20. April, HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG JESU

5.30 Uhr Feier der Osternacht mit Speisensegnung

10.00 Uhr Festgottesdienst gestaltet vom Kirchenchor

13.30 Uhr Osterandacht

14.00 Uhr Feierliche Taufen

Montag, 21. April, OSTERMONTAG

10.00 Uhr Pfarrgottesdienst

Freitag, 25. April

15.00 Uhr Versöhnungsfeier der Kommunionkinder Gruppe I, anschließend Übungsstunde

20.00 Uhr Informationsabend für alle Brautpaare, die sich in diesem Jahr das Sakrament der Ehe spenden wollen

Samstag, 26. April

15.00 Uhr Feierliche Taufe und Taufenerneuerung der Kommunionkinder Gruppe I

18.30 Uhr Vorabendmesse (Jugendgottesdienst)

Sonntag, 27. April

8.30 Uhr Pfarrgottesdienst

10.00 Uhr Feier der Erstkommunion Gruppe I

16.30 Uhr Dankandacht der Kommunionkinder

Montag, 28. April

9.00 Uhr Gottesdienst mit den Erstkommunionkindern, anschließend Ausflug

Donnerstag, 1. Mai, Hl. Josef der Arbeiter

8.00 Uhr Eucharistiefeier

19.00 Uhr Feierliche Maiandacht

Termine für die Senioren:

Dienstag, 1. April

14.00 Uhr Senioren Stegaurach, Vortrag: „Die Bibel, das Buch des Lebens?“ Schätze der Bibel neu entdecken“, Referent: Pfarrer Andreas Eckler (im Pfarrheim).

Mittwoch, 9. April

14.00 Uhr Senioren-Nachmittag Höfen, Vortrag von Pfarrer Andreas Eckler: „Die Bibel, das Buch des Lebens? Schätze der Bibel neu entdecken“ (Gasthaus Albert).

Donnerstag, 10. April

14.00 Uhr Senioren Waizendorf, Vortrag: „Die Bibel, das Buch des Lebens? Schätze der Bibel neu entdecken“, Referent: Pfarrer Andreas Eckler (im Pfarrheim).

Donnerstag, 24. April

14.00 Uhr Senioren-Nachmittag in Mühlendorf, Bunter Osternachmittag (Alte Mühle).

Am Sonntag, 6. April um 16.30 Uhr, bringt das Ensemble Stimmwerk „Die sieben letzten Worte des Erlösers am Kreuz“ von Joseph Haydn in der Pfarrkirche Stegaurach zur Aufführung. Wir laden herzlich ein. Eintritt frei.

Für die Studienfahrt nach Magdeburg am 10. Mai, 5.30 Uhr Abfahrt an der Pfarrkirche, bitte umgehend im Pfarrbüro anmelden, Tel. 29285.

In der Zeit vom 9. – 17.06.2003 findet eine Pilger- und Studienreise nach Spanien statt. Städte wie Madrid, Toledo, Guadalupe, Avila, Salamanca, Segovia, Escorial werden besucht. Information im Pfarrbüro.

Unsere Pfarrchronik Stegaurach ist nach wie vor zum günstigen Preis von 14,- € im Pfarrbüro, in der Gemeinde, in der Raiffeisenbank und in der Pfarr- und Gemeindebücherei erhältlich.

Gesegnete Kartage und ein fröhliches Osterfest wünschen Pfarrer Andreas Eckler und Pastoralreferentin Christine Heinrich

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Walsdorf

Walsdorf

Gottesdienste in St. Laurentius-Kirche

Jeden Sonntag feiern wir um 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst (entfällt in den Ferien).

Passionsandachten

Freitag, 4. und 11. April,

19.00 Uhr in Walsdorf und 19.45 Uhr in Kolmsdorf.

Konfirmation

Samstag, 12. April,

15.00 Uhr Konfirmanden-Beichte und Abendmahl für die Angehörigen der Konfirmanden

Sonntag, 13. April,

9.30 Uhr Konfirmation mit Einsegnung und Abendmahl der Konfirmanden

Karwoche und Ostern

Gründonnerstag, 17.04.,

19.00 Uhr Beichte und Abendmahl

Karfreitag, 18.04.,

9.30 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl

15.00 Uhr Andacht

Ostersonntag, 20.04.,

9.30 Uhr Festgottesdienst mit Abendmahl

Ostermontag, 21.04.,

9.30 Uhr Festgottesdienst

Tauftage

Ostersonntag, 20. April – Samstag, 10. Mai – Pfingstsonntag, 8. Juni

Gottesdienst im Altenheim

Mittwoch, 9. April, 11.00 Uhr

Gruppen und Kreise

In der Kirchengemeinde gibt es verschiedene Gruppen und Kreise, die sich regelmäßig treffen. Nähere Einzelheiten können Sie im Pfarramt erfragen (Tel. 09549-242).

Montag, 7. April,

19.30 Uhr Frauenkreis im Gemeindehaus.

Dienstag, 8. April,

14.00 Uhr Seniorenkreis mit Lichtbildvortrag im Gemeindehaus.

Der Kreis der jüngeren Frauen trifft sich erst wieder im Mai.

Junge Gemeinde

Sonntags: Kinder- und Kleinkindergottesdienst um 9.30 Uhr (entfällt in den Ferien)

Montags: Kinderchor „Praise-Kids“

Dienstags: Teenie-Kreis „Die Power-Girls“

Freitags: Bubenjungschar „Die Racker“

Sozialstation der Diakonie:

Das Leistungsangebot der Sozialstation der Diakonie Aurachtal mit Sitz in Walsdorf steht unter dem Leitwort: Pflegen – Helfen – Beraten – „Kirche unterwegs zu Ihnen“.

In der Sozialstation finden Pflegebedürftige durch qualifizierte Krankenschwestern und Altenpflegerinnen, die gerne in den häuslichen Bereich kommen, eine umfassende Betreuung. Die Pflegekräfte kümmern sich um die pflegerischen, medizinischen und hauswirtschaftlichen Alltagsorgen und sehen auch eine seelsorgerliche Begleitung als selbstverständliche Aufgabe.

Für die Diakoniestation im Aurachtal ist nach wie vor Schwester Doris Leopold als Altenpflegerin und Ansprechpartnerin zuständig. Die Sozialstation der Diakonie ist „rund um die Uhr“ unter folgenden Telefonnummern erreichbar: 0179-8838357 oder 0951-955110.

Urlaub

Pfr. Stefan hat Urlaub vom 22. bis 27. April. Die Vertretung haben Pfr. Thilo Auers und Pfrin Cornelia Auers aus Gleisenau (Tel. 09522-80243).

Pfarrbüro:

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Spruch für April wünsche ich Ihnen Gottes Segen:

Stellt euch nicht dieser Welt gleich, sondern ändert euch durch Erneuerung eures Sinnes, damit ihr prüfen könnt, was Gottes Wille ist. (Röm. 12,2)

Pfr. Wolfgang Stefan

Miteinander – evangelisch in Stegaurach

im April 2003

Evangelischer Gottesdienst in der Katholischen Kirche

6.4.2003 – um 18.00 Uhr Gottesdienst mit Dekan Sperl

12.4.2003 – um 16.00 Uhr Konfirmandenbeichte mit Pfarrerin Steinbauer/Pfarrer Böhme

13.4.2003 – um 11.00 Uhr Konfirmation mit Abendmahl mit Pfrin. Steinbauer/Pfr. Böhme

14.4.2003 – um 19.00 Uhr ökumenisches Abendgebet des Arbeitskreises Ökumene

18.4.2003 Karfreitag – um 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl mit Pfarrer Steinbauer

21.4.2003 Ostermontag – um 18.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Steinbauer

4.5.2003 – um 18.00 Uhr Gottesdienst mit Dekan Sperl

Parallel zum Gottesdienst laden wir die Kinder zum Kindergottesdienst ein.

Alle weiteren Gottesdienste und Veranstaltungen in der Philippuskirche, in den Kliniken und St. Stephan finden Sie im kirchlichen Anzeiger des Fränkischen Tag und im Gemeindebrief.

Ökumenischer Frauentreff

am 3. April um 10.00 Uhr bei Inge Engewald (Langgwänd 10 / Tel.: 29 01 71)

Neuer evangelischer Pfarrer in Philippus und Stegaurach

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephan hat Anfang Februar aus einem Dreivorschlag der Kirchenleitung den Pfarrer Johannes Wagner-Friedrich zum neuen Pfarrer für den III. Sprengel gewählt. Er wird sein Amt am 1. Mai 2003 antreten. Die offizielle Einführung findet am 11. Mai um 14.30 Uhr in der Philippuskirche durch Herrn Dekan Sperl statt. Am 18. Mai um 18.00 Uhr hält Pfarrer Wagner – Friedrich seinen ersten Gottesdienst in Stegaurach. Ein Bild von ihm und seiner Familie finden Sie im aktuellen Gemeindebrief.

Vakanzeit

Solange die Pfarrstelle St. Stephan III / Philippus - Stegaurach nicht wieder besetzt ist, hat Pfarrer Mathias Spaeter die Vertretung übernommen (Tel.: 2 71 07). Taufen, Trauungen, Beerdigungen und Konfirmandenunterricht übernehmen auch Pfarrerin Steinbauer, Pfarrer Böhme und Dekan Sperl von St. Stephan. Bitte wenden Sie sich hier an das Pfarramt St. Stephan (Tel.: 5 19 31 60).

Kirchengemeinde Trabelsdorf

April 2003

Gottesdienste in Trabelsdorf:

Jeden Sonn- und Feiertag um 9.30 Uhr. Am Sonntag, dem 6. April 2003 ist Abendmahlsgottesdienst!

Mitfahrgelegenheit zum Gottesdienst: 6. April 2003, Schönbrunn, Einmündung Straße nach Grub, ca. 9.10 Uhr.

Kindergottesdienst ist am Sonntag, dem 6. April 2003 um 9.30 Uhr. Die Kinder können zwischen 9.15 Uhr und 9.30 Uhr zum Gemeinderaum gebracht werden.

Gottesdienste anlässlich der Konfirmation:

Samstag, 12. April 2003:

16.00 Uhr Konfirmandenbeichte und Taufe

Sonntag, 13. April 2003:

9.30 Uhr Konfirmation mit Abendmahl

Passionsandachten (jeweils Donnerstag um 19.00 Uhr in der Michaelskirche):

3. April, 10. April, 17. April (Gründonnerstag mit Beichte und Abendmahl); Karfreitag, 18. April Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl.

Ostergottesdienste:

Ostersonntag, 20. April 2003:

5.30 Uhr Osternacht mit Abendmahl in der Michaelskirche mit anschließendem Osterfrühstück im Gemeinderaum
9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Michaelskirche

Ostermontag, 21. April 2003:

9.30 Uhr Gottesdienst in der Michaelskirche

Voranzeige: 4. Mai 2003 Jubelkonfirmation

Osterferien: 14. April bis 27. April 2003

Kirchenchor: Dienstag, 20.00 Uhr, Gemeinderaum*

Krabbelgruppe: Donnerstag, 10.00 Uhr, Gemeinderaum*

Kinnerhaufm: Donnerstag, 15.00 Uhr, Gemeinderaum*

Kinder- und Jugendbücherei: Donnerstag, 16.00 Uhr – 16.30 Uhr, Gemeinderaum*

Posaunenchorprobe: Donnerstag, 20.00 Uhr, Feuerwehrhaus

Hauskreis: 2. + 4. Freitag im Monat, 20.00 Uhr, bei Fam. Becher

Tanz und Gymnastik für Frauen: Mittwoch, 9.45 Uhr, „Altes Kurhaus“

Seniorentanz: Mittwoch, 14.30 Uhr, „Altes Kurhaus“

Übungsstunden für Seniorentanz: 2. Dienstag im Monat, 16.00 Uhr, „Altes Kurhaus“

Seniorenachmittag: letzter Freitag im Monat, 15.00 Uhr – 16.30 Uhr, „Altes Kurhaus“

(* entfällt in den Ferien)

SOZIALSTATION DER DIAKONIE IM AURACHGRUND

Sollten Sie pflegerische Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an Schwester Doris Leopold, Tel. 0951-955110 oder 0179-8838357.

Monatspruch: Stellt euch nicht dieser Welt gleich, sondern ändert euch durch Erneuerung eures Sinnes, damit ihr prüfen könnt, was Gottes Wille ist. Röm. 12,2

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Anke Thiemann-Bruha, Pfarrerin

Ihr Udo Bruha, Pfarrer

Pfarrei Lisberg

BESONDERE GOTTESDIENSTE IM MONAT APRIL

In der Fastenzeit: Jeden Freitag um 18.30 Uhr Kreuzwegandacht in Lisberg

4. April, Freitag, HERZ-JESU-FREITAG

8.30 Uhr Krankenbesuche

5. April, Samstag,

17.00 Uhr Vorabendmesse in Walsdorf mit Vorstellung der Firmlinge aus Walsdorf

10. April, Donnerstag,

16.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunion im Marienheim in Walsdorf

13. April, Sonntag, PALMSONNTAG

8.15 Uhr Eucharistiefeier in Walsdorf mit Palmenweihe

18. April, KARFREITAG

17.00 Uhr in Walsdorf Karfreitagliturgie

19. April, KARSAMSTAG

19.00 Uhr in Walsdorf Feier der Osternacht

20. April, OSTERSONNTAG

8.15 Uhr in Walsdorf Eucharistiefeier

21. April, Ostermontag

Gottesdienste wie an den Sonntagen.

24. April, Donnerstag,

16.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunion im Marienheim in Walsdorf

27. April, Sonntag, WEISSER SONNTAG

8.15 Uhr in Walsdorf Eucharistiefeier

VORANZEIGE:

4. Mai, Sonntag, WEISSER SONNTAG – Feier der Erstkommunion in Walsdorf

9.30 Uhr Erstkommunionfeier

14.30 Uhr Dankandacht der Erstkommunionkinder mit Kollekte und Spenden für die Diasporahilfe

4. April, Freitag, 8.30 Uhr Krankenbesuche.

Bitte melden Sie Ihre Angehörigen in der Sakristei an, die aus verschiedenen Gründen, z.B. hohes Alter, Krankheit, Gebrechen usw. den Gottesdienst nicht besuchen können.

In St. Petrus, Walsdorf

10. April, Donnerstag,

19.30 Uhr Kreuzweg der KAB. Danach Vortrag mit Pfarrer Franz Stemper mit dem Thema: „Franz Xaver und die Mission“.

25. April, Samstag,

GROSSREINIGUNG DER KIRCHE IN WALSDORF. Beginn: ab 14.00 Uhr. Zu dieser Großreinigung sind besonders die Mütter oder Väter der diesjährigen Erstkommunionkinder herzlichst eingeladen.

JAM Kommunale Jugendarbeit Kreisjugendring Bamberg-Land

Damit die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen und ehrenamtlichen HelferInnen ein abwechslungsreiches Programm für das

Sommerferienprogramm 2003

zusammenstellen kann, benötigen wir Eure Ideen. Schreibt auf, „was Ihr schon immer mal machen wolltet“!

Meine Idee wäre:

Name u. Vorname: _____

Alter: _____

Abgabe bis Ende April im Rathaus, Zimmer Nr. OG 7 bei Renate Müller

Tel.: 0951/99222-62 oder 0171/7307968

Aktionen von JAM im April:

Mit Schere und Papier...

wollen wir zu Ostern kleine Frühlingsboten und Geschenke basteln. Bitte Schere, Kleber und einen Euro Unkostenbeitrag mitbringen.

Wann: Dienstag, 15. April 03

Von 16:00 bis 18:00 Uhr

Wo: im Feuerwehrhaus in Stegaurach

Telephonische Anmeldung bitte bei Renate Müller (Tel.: 0951/99222-62 oder 0171/7307968)

Tagesfahrt nach Nürnberg: „Für jeden was!“

Mit dem Bus fahren wir zusammen nach Nürnberg, dort geht es dann in verschiedenen Gruppen daran einen abwechslungsreichen Tag zu erleben.

Gruppe 1: Tiergarten Nürnberg:

Erlebt live die Robbenfütterung oder die Spielstunde der Elefanten.

Gruppe 2: IMAX Kino und anschl. bummeln durch Nürnberg (nur für Jugendliche ab 14 Jahren)

Gruppe 3: IMAX Kino mit anschließendem gemeinsamen Besuch des Lochgefängnisses und der Nürnberger Burg

Im IMAX dem größten Kinosaal im Cinecitta, werden wir uns den 3D Film „Cyberworld“ anschauen.

Wann: Dienstag, 22.04.03

Abfahrt: zw. 8 und 9 Uhr (genauer Abfahrtstermin wird nach Anmeldeschluss bekannt gegeben)

Ankunft: gegen 17 Uhr

Unkostenbeitrag: Gruppe 1 5 Euro

Gruppe 2 und 3 7 Euro

Anmeldungen liegen im Rathaus aus und sind bis spätestens 10. April bei Renate Müller (JAM- gemeindliche Jugendarbeit, Tel.: 0951/99222-62 oder 0171/7307968) abzugeben.

Die Jeans feiert Geburtstag

Das ist doch einen Besuch im Levi-Strauss-Museum in Buttenheim wert. Wir besichtigen das Geburtshaus des Erfinders, erfahren zahlreiche Details über seine Herkunft, Auswanderung und die Erfolgsgeschichte der berühmten Hose.

Von Stegaurach aus fahren wir mit öffentlichen Verkehrsmittel nach Buttenheim.

Wann: Do. 24.04.03 (Abfahrt 12:45 Uhr Bushaltestelle Brauerei Krug)

Wer: Kinder (ab 10 Jahren), Jugendliche und interessierte Eltern.

Unkostenbeitrag: 4 Euro

Anmeldungen liegen im Rathaus aus und sind bis spätestens 10. April bei Renate Müller (JAM- gemeindliche Jugendarbeit, Tel.:0951/99222-62 oder 0171/7307968) abzugeben.

Weitere Angebote:

Die Schwangerenberatungsstelle beim Landratsamt Bamberg bietet einen **Yogakurs für Jugendliche** im Alter von 12 bis 14 Jahren an.

Der Grundgedanke dabei ist, die oftmals widersprüchlichen Gefühle und Bedürfnisse in der Pubertät durch bewusste Körperwahrnehmung, Phantasie Reisen, Meditation und Entspannungsübungen besser zu verstehen und gelassener damit umgehen zu können.

Der Kurs umfasst 5 Abende, beginnt am 05.05.03 um 17.00 Uhr im Gruppenraum des Kindergartens Sylvanensee in Gaustadt und kostet 10 Euro.

Info-Flyer liegen im Rathaus aus oder sind beim Landratsamt vormittags unter der Tel.Nr. zu erhalten: 0951/85659.

Jugendpräventionsveranstaltung 2003;

Hexennacht im Erlebnisbad „FrankenLagune“ in Hirschaid

Wegen des in jeder Hinsicht großen Erfolges der ersten Veranstaltung dieser Art im Jahr 2002 findet auch in der diesjährigen Walpurgisnacht **am 30.04.2003 in der Zeit von 18.00 bis 24.00 Uhr** unter der Schirmherrschaft von Herrn Polizeipräsidenten Asprion wiederum eine sogenannte „Hexennacht“ im Erlebnisbad „FrankenLagune“ Hirschaid statt. Das Motto lautet: **Für mehr Eigenverantwortung, Selbstbewusstsein und Ichstärke**, denn das unmittelbare und positive Erleben von Spiel, Spaß und heißer Discomusik mit „klarem Kopf“ ist sicherlich wirksamer als der mahnende Zeigefinger. Dieses Motto wird durch entsprechende Infostände und das Angebot an phantasievollen alkoholfreien Getränken (natürlich werden auch verschiedene Speisen angeboten) untermauert.

Einlass für diese von den beiden Jugendämtern Stadt und Landkreis Bamberg, der Abteilung Gesundheitswesen beim Landratsamt, dem Kreis- und dem Stadtjugendring und den Polizeiinspektionen Bamberg-Stadt und Bamberg-Land organisierte Pooldisco ist ab 17.30 Uhr.

Besonders lobenswert ist das erneute Entgegenkommen und die Aufgeschlossenheit der Verantwortlichen des Marktes Hirschaid, die damit maßgeblich dazu beitragen, dass auch im Jahr 2003 diese Jugendpräventionsveranstaltung stattfinden kann. Neben Discomusik und Wasserspielen ist diesmal des weiteren der Live-Auftritt der Mädchentanzgruppe „G-Girls“ aus Bamberg sowie als besondere weitere Attraktion ein „Schaumbad“ vorgesehen.

Ermöglicht wird diese Veranstaltung durch die Mitwirkung bzw. durch Spenden der Firmen Möbelhaus Neubert, Karstadt, Druckerei Distler, McDonalds in Bamberg und Hirschaid, Reifen Wagner, Radio Bamberg, Fränkischer Tag, der Raiffeisenbanken des Landkreises Bamberg und vor allem durch die großzügige Geste des Lions-Clubs Bamberg-Michelsberg, der den Erlös seines Benefizkonzertes mit der „Keep Swinging Big Band“ im Januar diesen Jahres in Höhe von 3.050 € dieser Veranstaltung gewidmet hat.

Das **Mindestalter für den Einlass „zum Hexentanz“ ist 12 Jahre**. Die Eintrittskarten zum **Preis von 2,22 €** (Betrag bitte abgezählt mitbringen) können vom 24. März bis zum 25. April 2003 im **Vorverkauf zu den üblichen Öffnungszeiten**

- in den Infotheken des Landratsamtes in der Ludwigstraße und des Rathauses der Stadt Bamberg am Maxplatz
- in der FrankenLagune Hirschaid
- bei der Zentralwache der Polizei in der Schildstr. 81
- im Rathaus des Marktes Hirschaid
- im Rathaus der Stadt Scheßlitz
- im Rathaus der Stadt Hallstadt
- im Rathaus des Marktes Burgebrach sowie bei
- McDonalds in der Langen Straße in Bamberg und in Hirschaid erworben werden. Telefonische Bestellungen können leider nicht entgegengenommen werden.

Für einen möglichst sicheren Hin- und Heimweg werden abermals eigens **organisierte Bustransfers** sorgen. Zu den vorhandenen öffentlichen Verbindungen nach Hirschaid werden zusätzlich eine Verbindung für den östlichen und westlichen Landkreis angeboten. Eine Buslinie wird um 16.15 Uhr von

Attelsdorf – Tankstelle – aus starten. Die zweite Buslinie startet um 16.00 Uhr in der Lichteneiche. Die Busse fahren die regulären Bushaltestellen in den Gemeinden an. Erstmals wird dieses Jahr auch eine Buslinie von der Stadt Bamberg (Jugendzentrum am Margaretendamm) aus angeboten. Die genauen Fahrtstrecken sowie Abfahrtszeiten sind bei den Vorverkaufsstellen einsehbar. Die Rückfahrt zu den genannten Gemeinden ist von der „FrankenLagune“ Hirschaid um 0.15 Uhr. Die Busfahrt ist kostenlos, jedoch **nur mit gültiger Eintrittskarte möglich**. Das Erlebnisbad ist vom Bahnhof in Hirschaid aus in ca. 10 Minuten zu Fuß erreichbar.

Kurzentschlossene Hexen und Hexenmeister können ihr Glück an der Abendkasse des Erlebnisbades (ab 17 Uhr) versuchen. Für den Zutritt ist **Badebekleidung unbedingt erforderlich**. **Auf Schminke muss verzichtet werden; Alkohol darf selbstverständlich nicht mitgebracht werden!**

Busfahrplan für Westroute – Hexennacht

(Überwiegend Haltestellen des OVF)

Haltestelle	Abfahrt	Rückkehr
Attelsdorf -Tankstelle	16.15	02.03
Thüngfeld -West	16.17	02.01
Schlüsselfeld -Hauptschule	16.20	01.58
Thüngbach	16.22	01.56
Obermelsendorf	16.25	01.53
Untermelsendorf	16.26	01.52
Reichmannsdorf-Ortsmitte (Schulbushaltestelle)	16.31	01.47
Treppendorf	16.35	01.43
Burgebrach -Ampferbacher Str./Raika	16.40	01.38
Dietendorf -Sportplatz	16.43	01.35
Steinsdorf -Schulbushaltestelle	16.46	01.32
Frenshof -Kapelle	16.48	01.30
Lisberg -Schloß	16.50	01.28
Lisberg -Unterdorf	16.52	01.26
Priesendorf -Neuhausen	16.56	01.22
Trabelsdorf -Bräustübla	16.58	01.20
Trabelsdorf -Schule	16.59	01.19
Feigendorf	17.01	01.17
Kolmsdorf	17.03	01.15
Zettelsdorf	17.04	01.14
Walsdorf -Kirche	17.06	01.12
Erlau -Kreuzschuh	17.09	01.09
Mühlendorf -Am Kellerberg	17.13	01.05
Stegaurach -Kirche	17.15	01.03
Stegaurach- Debringer Str.	17.17	01.01
Debring -Gaststätte Müller	17.21	00.57
Vorra – Abzweigung/Abtsdorf	17.26	00.52
Frensdorf -Marktplatz Gasthaus/Pickel	17.30	00.48
Reundorf – Raiffeisenbank	17.33	00.45
Rattelshof	17.36	00.42
Eichenhof	17.37	00.41
Pettstadt -Ortsmitte	17.39	00.39
Pettstadt – Ärztehaus	17.41	00.37
Hirschaid – Frankenlagune	17.48	00.30

Vereinstermine Stegaurach

13. Aurachtalllauf in Waizendorf bei Bamberg mit 2. Wertungslauf zum BLV-Lauf-Cup, Ofr. Meisterschaften im 10 km-Straßenlauf und 1. Wertungslauf zum Raiffeisen-Cup 2003

Termin: 05.04.2003, Beginn 15.00 Uhr
Veranstalter: SV Waizendorf
Ausrichter: LG Waizendorf/Walsdorf
Ort: Waizendorf, Sportgelände
Strecke: Fast ebener Rundkurs, **amtlich** vermessen, für Schüler ein Wendekurs

Wettbewerbe und Klassen: Kinderspaßlauf bis 7 Jahre ca. 500 m (15.00 Uhr)
 SchülerInnen C/D ca. 1440 m (15.15 Uhr)
 SchülerInnen A/B ca. 1970 m (15.30 Uhr)
Hauptlauf (16.00 Uhr) – Männer/Frauen/Altersklassen (M20-70 u.ä. und W20-65 u.ä.) männl./weibl. Jugend 10.000 m

Meldungen an: Heinrich Hoffmann, Kirchberg 1, 96135 Waizendorf, Tel. 0951-29392, **Fax: 0951-290839 nur vom 31.03. bis 03.04.2003**, E-Mail: Heinrich.Hoffmann@gmx.de
 Meldeschluss 03.04.2003. Für Ofr. Meisterschaften EDV-gerecht (mit Startpassnummer) bis 31.03.2003 (Nachmeldungen für Ofr. Meister-

schaften, gemäß BLV-Bezirkstagsbeschluss mit doppelter Anmeldegebühr möglich).
Nachmeldungen nur Volkslauf gegen eine Zusatzgebühr von € 1,50 bis 30 Min. vor dem Start möglich.

Startgebühren: Erwachsene € 7,-; Jugend/Hobbylauf € 4,-, Schüler € 3,-

Sonstiges: **Alle Männer, Frauen, Senioren und Seniorinnen werden für den Aurachtal-Volkslauf gewertet, Ofr. Wertung nur mit Startpass. Läufer und Läuferinnen, die einem Verein des BLV angehören, werden im BLV-Lauf-Cup gewertet. Ergebnisse ab Sonntag im Internet unter: www.lg-waizendorf-walsdorf.de**

Senioren Stegaurach

Sonntag, 06.04.2003, 14.00 Uhr, Kaffeekränzchen, Alte Mühle, Mühlendorf.

Seniorenclub und Umgebung

Gemütlicher Donnerstag am 08.04.2003. Abfahrt 13.15 Uhr, Kirche, Zustiegemöglichkeiten wie immer. Ziel: Laufer Mühle, Einkehr Schornweisach.

Gesangverein Mühlendorf

Am Donnerstag, dem 1. Mai 2003, Wanderung nach Oberharnsbach. Treffpunkt 9.15 Uhr am Vereinslokal.

Spielvereinigung Stegaurach

Spiele der 1. Mannschaft/Landesliga Nord

Mittwoch, 02.04.2003,

17.45 Uhr: SpVgg Stegaurach – TSV Aubstadt

Samstag, 05.04.2003,

15.00 Uhr: SpVgg Stegaurach – 1. FC Bamberg

Samstag, 12.04.2003,

16.00 Uhr: Alemannia Haibach – SpVgg Stegaurach

Gründonnerstag, 17.04.2003,

18.15 Uhr: SpVgg Stegaurach – Würzburger FV

Ostermontag, 21.04.2003,

15.00 Uhr: SpVgg Stegaurach – VfL Frohnlach

Samstag, 26.04.2003,

16.00 Uhr: SV Erlenbach – SpVgg Stegaurach

Dienstag, 29.04.2003,

17.45 Uhr: 1. FC Haßfurt – SpVgg Stegaurach

Freitag, 02.05.2003,

18.30 Uhr: SpVgg Stegaurach – 1. FC Sand

Spiele der Reservemannschaft

Samstag, 12.04.2003,

15.00 Uhr: SpVgg Stegaurach II – BSC Bamberg

Sonntag, 19.04.2003,

16.00 Uhr: FC Sportfreunde Bamberg – SpVgg Stegaurach II

Sonntag, 27.04.2003,

15.00 Uhr: ETSV 1930 Bamberg – SpVgg Stegaurach II

Ortskulturring Mühlendorf-Kreuzschuh

Am Montag, dem 14.04.2003 um 20.00 Uhr, Sitzung der Kreisvorstände im Gemeinschaftshaus.

Der FC Bayern-Stammtisch Mühlendorf

Bundesliga-Maibaum

Der FC Bayern-Stammtisch Mühlendorf stellt am Mittwoch, dem 30.04.2003 um 18.00 Uhr den Bundesliga-Maibaum auf! Für das leibliche Wohl und gute Unterhaltung ist bestens gesorgt! Herzliche Einladung ergeht an die gesamte Bevölkerung.

Der Bayern-Stammtisch

Festkomitee „700 Jahre Mühlendorf“

Dienstag, 01.04.2003

um 19.00 Uhr: Ortsbegehung und Sitzung der Arbeitskreisvorsitzenden.

Dienstag, 08.04.2003,

20.00 Uhr: Vollsitzung des Festkomitees im Gemeinschaftshaus.

Donnerstag, 10.04.2003,

Erstbelehrung zum Infektionsschutzgesetz im Bürgersaal Stegaurach, um 19.00 Uhr.

Dienstag, 22.04.2003

um 19.30 Uhr: Sitzung des Arbeitskreises Festakt.

um 20.15 Uhr Sitzung des Arbeitskreises „Dorffest“.

Arbeitskreis „Historischer Festzug“

AK-Sitzung: Freitag, 04.04.2003, 20.00 Uhr

im Kulturhaus Mühlendorf, Musikerraum.

Reservistenkameradschaft Aurachtal

Mittwoch, 02.04.2003

Fahrt zum Nockherberg mit Besuch bei der Audi AG. Abfahrt 7.20 Uhr Rathaus Stegaurach und 7.30 Uhr Fa. Müller, Debring.

Mittwoch, 09.04.2003

Monatsversammlung um 20.00 Uhr im Gasthaus Hümmer.

FFW Debring e.V.

12.04. 20.00 Uhr Stammtisch für alle Vereinsmitglieder

11.04. 19.30 Uhr Übung (Aktive)

Schützenverein „Hubertus“ 1956 e.V.

Programm April 2003

Schießzeiten: Mo., Mi., Sa. von 19.00 Uhr – 22.00 Uhr

Jugendschießen: Mi. von 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

Rundenwettkämpfe

1. Mannschaft:

Mi., 09.04.2003

20.00 Uhr Hubertus Adelsdorf 1 – Hubertus Stegaurach 1

Mi., 23.04.2003

19.00 Uhr Hubertus Stegaurach 1 – ZSTG Burgebrach 2

2. Mannschaft:

Di., 08.04.2003

19.00 Uhr Gehörlosen Bamberg 1 – Hubertus Stegaurach 2

Sa., 18.04.2003

19.00 Uhr Hubertus Stegaurach 2 – Eintracht Eggolsheim 3

3. Mannschaft:

Mi., 02.04.2003

19.00 Uhr Diana Neuhausen – Hubertus Stegaurach 3

Sa., 12.04.2003

19.00 Uhr Hubertus Stegaurach 3 – A.H. Trabelsdorf 1

Fr., 25.04.2003

20.00 Uhr Orion Burgwindheim – Hubertus Stegaurach 3

Es läuft das Osterpreisschießen. Letzter Schießtag: 06.04.2003!

KAB Stegaurach

Freitag, 04.04.2003, 19.00 Uhr Pfarrkirche **Kreuzweg**, anschließend im Pfarrheim Informationsveranstaltung **„Patientenverfügung“**. Referentin: Frau Christine Denzler-Labisch. Sie sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Die Vorstandschaft

Wanderfreunde Aurachtal e.V. 84, Stegaurach

Veranstaltung: Volkswanderung

05./06.04. Grub am Forst, 05./06.04. Langenzenn/WT Zirndorf, 12./13.04. Höchststadt, 12./13.04. Kösching, 13.04. Untersiemau, 19./20.04. Forchheim, 18./19.05. Funkendorf/Start Engelmansreuth, 26./27.04. Stegaurach, 30.04./01.05. Maroldsweisach.

Teilnehmer melden sich unter „Stegaurach“ bei dem jeweiligen Veranstalter.

Vereinstermine Walsdorf

Jahreshauptversammlung: Freitag, 11. April um 19.30 Uhr, Landgasthof Windfelder am See. Dazu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Am Wochenende 26./27. April 2003 veranstalten die Wanderfreunde Aurachtal e.V. 84, Stegaurach, ihre 19. IVV Volkswandertage in Stegaurach.

Dazu ist die gesamte Bevölkerung herzlich eingeladen. Start und Ziel ist der Bürgersaal in Stegaurach. Gestartet werden kann am Samstag von 7.00 – 13.00 Uhr, Zielschluss ist 17.00 Uhr, und am Sonntag von 7.00 – 12.00 Uhr, Zielschluss ist 16.00 Uhr.

Es stehen drei Strecken über 5 km, 10 km und 20 km zur Auswahl. Die Startgebühr beträgt 1,30 € nur für den IVV-Stempel, 3,60 € für die Auszeichnung – einen Biertruck – bei Voranmeldung oder 5,10 € für die Auszeichnung bei Nachmeldung.

Auskunft, Voranmeldung und Startkartenvorverkauf:

Adam Butterhof, Kreuzstraße 5, 96199 Zapfendorf, Tel. 09547-1239
Heinrich Wicht, Waizendorfer Straße 9, 96135 Stegaurach, Tel. 0951-290623

Georg Göller, Amselweg 13, 96135 Stegaurach, Tel. 0951-290267

Sportverein Waizendorf 1969 e.V.

Der Sportverein Waizendorf 1969 e.V. lädt hiermit ein zu den Punktspielen jeweils um 15.00 Uhr, Reserve 13.15 Uhr am

Sonntag, dem 06.04.2003 SV Waizendorf – SC Prölsdorf

Sonntag, dem 13.04.2003 FC Altendorf – SV Waizendorf

Montag, dem 21.04.2003 SV Waizendorf – SV O/U-harnsbach

Sonntag, dem 27.04.2003 SV Waizendorf – SC DJK Vorra

VdK Stegaurach

Anmeldungsmöglichkeit für die VdK-Ortsverbands-Reise vom 04.09. – 07.09.2003

Eine lustige, fröhliche, 4-Tages-Weinfahrt in das Elsaß (Wohnzimmer Europas).

Leistung:

Anreise in modernem Reisebus mit WC, Stadtführung in Gengenbach auf der Hinfahrt. Übernachten, Frühstück und Abendessen in neu renoviertem Hotel in Endingen am Kaiserstuhl. An zwei Tagen Führung durch das Elsaß, Münsterbesichtigungen in Freiburg und Straßburg, Stadtbesichtigungen in Straßburg per Schiff, in Colmar per Bähnchen.

Fränkisch-Badischer Weinabend mit Musik, Witz und Humor. Die Heimreise führt über die Wein-Pfalz.

Achtung: Großer Fotowettbewerb

Voraussichtlicher Preis: 230,- € für Mitglieder

240,- € für Nichtmitglieder

27,- € für Einzelzimmerzuschlag

Anmeldung an den Vorstand Otto Buchdrucker, Tel. 0951-290668.

Möglichkeit der Teilnahme an der Wassergymnastik im Therapiezentrum Dorbert, Stegaurach, Debringer Straße 11, Donnerstags von 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr (Seniorengruppe).

Gebühr für 10 Kurstage = 47,50 €

Anmeldungen entweder beim Therapiezentrum persönlich oder beim Außenstellenleiter, Tel. 290668 ab 17.00 Uhr.

Junge Union Stegaurach

21.04.2003 (Ostermontag): Ostereiersuche für Familien mit Kindern im Birkacher Wald

(Anmeldung bei Kathrin Hauer, Tel. 0951-29434).

Förderverein Neue Orgel Stegaurach e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zeit: Mittwoch, dem 9. April 2003

Beginn: 19.45 Uhr

Ort: Pfarrheim Stegaurach

An alle Mitglieder ergeht herzliche Einladung!

FFW Stegaurach

06.04.03 Übung der Jugendgruppe, Beginn 13.00 Uhr Feuerwehrhaus

27.04.03 Übung der Jugendgruppe, Beginn 13.00 Uhr Feuerwehrhaus

Sportanglerverein Walsdorf 1990 e.V.

Das diesjährige **Anfischen** findet nicht am 1. Mai, sondern am **Sonntag, dem 27.04.2003** statt. Wir bitten um Beachtung.

Seniorenverein Kolmsdorf/Feigendorf

Unser nächster Seniorennachmittag ist am 09.04.2003 um 14.00 Uhr in der „Alten Schule“ in Kolmsdorf.

Hierzu sind auch Gäste willkommen.

Obst- und Gartenbauverein Walsdorf

Montag, 7. April 03

Fachvortrag: Staudenverwendung im Hausgarten

Referentin: Kreisfachberaterin Ursula Barth

19.30 Uhr im Gasthaus Weißes Lamm in Walsdorf.

Gäste sind herzlich willkommen!

Sonntag, 27. April 03

Vogelstimmenwanderung: Führung durch Konrad Behringer, LBV Bamberg. Treffpunkt: 7.00 Uhr im Hof der Gaststätte Weißes Lamm in Walsdorf. Gäste sind herzlich willkommen.

Freiwillige Feuerwehr Kolmsdorf-Feigendorf

Am Samstag, dem 12.04.2003 um 13.30 Uhr findet aus aktuellem Anlass (Wohnungsbrand in Walsdorf) in der Alten Schule in Kolmsdorf eine Informationsveranstaltung mit Vorführung über den „Umgang mit Handfeuerlöschern“ statt.

Die Freiwillige Feuerwehr lädt alle Einwohner von Kolmsdorf und Feigendorf recht herzlich dazu ein.

Sportverein Walsdorf 1950 e.V.

Fußball:

Sonntag, 30. März 2003

15.00 Uhr SV Walsdorf – SV Wachenroth

Sonntag, 6. April 2003

15.00 Uhr SV Reudorf – SV Walsdorf

Sonntag, 13. April 2003

15.00 Uhr SV Walsdorf – TSV Burgwindheim

Sonntag, 27. April 2003

15.00 Uhr SV RW Lisberg – SV Walsdorf

Anstoß der Reserve ist jeweils um 13.15 Uhr.

Am 5. April um 13.30 Uhr wird die Fun-Arena am Sportgelände Walsdorf mit vielen Attraktionen eröffnet. Fürs leibliche Wohl wird bestens gesorgt.

Der Sportverein Walsdorf lädt zum Fischessen am Karfreitag, dem 18. April 2003 im Sportheim ein. Anmeldungen bitte bis 14. April im Sportheim unter Tel. 09549-1885 oder bei Irmgard Dütsch, Tel. 09549-7948.

Am Ostersonntag, dem 20. April findet ab 14.00 Uhr im Sportheim Walsdorf ein Schafkopfpennen statt. Einsatz 8,- €.

Tennis

Die Tennisabteilung Walsdorf bittet ihre Mitglieder beim Aufbereiten der Tennisplätze für die Saison 2003 mitzuhelfen, und zwar am Samstag, dem 5. April 2003

Samstag, dem 12. April 2003

Samstag, dem 19. April 2003 jeweils ab 8.30 Uhr.

Offizielle Platzeröffnung ist am 20. April 2003 (Ostersonntag).

Seniorenkreis Walsdorf

Einladung zum nächsten Treffen im Gemeindehaus am Dienstag, 8. April um 14.00 Uhr.

Ab 15.00 Uhr informiert und unterhält sie Gerd Frank über die Hohe Tatra und Puszta.